



MA 7, Prüfung der Haftungsgebarung im Bereich Kultur

StRH VII - 1306728-2023

Impressum

Stadtrechnungshof Wien
Landesgerichtsstraße 10
1082 Wien
Telefon: +43 1 4000 82911
E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at
www.stadtrechnungshof.wien.at

Der vorliegende Bericht ist ein Beitrag für den StRH Wien - Tätigkeitsbericht 2024.



Kurzfassung

Infolge der Rechnungsabschlussprüfung 2022 unterzog der StRH Wien die Haftungsgebarung der MA 7 - Kultur einer tieferehenden Einschau. Der Fokus lag dabei auf der Bestandsführung der Haftungen im Kulturbereich samt deren korrektem und vollständigem Ausweis im Haftungsnachweis, einer Anlage zum Rechnungsabschluss der Bundeshauptstadt Wien. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2019 bis 2023.

Im Betrachtungszeitraum bestanden drei Haftungen für von der Stadt Wien geförderte Kultureinrichtungen, u.zw. für den Verein Wiener Symphoniker, die „Theater in der Josefstadt“ Betriebsgesellschaft m.b.H. sowie die „Volkstheater“ Ges.m.b.H. Die gemeinderätlich genehmigten Haftungen wurden aus bilanziellen Erfordernissen zur Besicherung von personalbezogenen Aufwendungen wie Pensionen, Abfertigungen usw. für den Liquidationsfall gewährt. Anlässlich der Übernahme der Haftung für den Verein Wiener Symphoniker Ende 2005 wurden seitens der Stadt Wien weitere Reformschritte - insbesondere die Anpassung des Pensionsstatuts - gefordert, deren Umsetzung bereits Gegenstand einer Prüfung des StRH Wien im Jahr 2016 war.

Laut den Haftungsnachweisen der Jahre 2019 bis 2023 stieg das Volumen dieser drei Haftungen um 9,09 Mio. EUR bzw. 11,6 % auf 87,43 Mio. EUR, wobei der Hauptanteil der Haftungssumme sowie deren Steigerung die Haftung für den Verein Wiener Symphoniker betraf. Mit Stand 31. Dezember 2023 lag der Anteil der genannten Haftungen an den Gesamthaftungen der Stadt Wien von 3,64 Mrd. EUR bei 2,4 % und entsprachen diese 32,7 % des Kulturbudgets 2023 der geprüften Stelle von 267,25 Mio. EUR.

Der StRH Wien stellte fest, dass die Mitwirkung der MA 7 - Kultur an der Erstellung der Haftungsnachweise ordnungsgemäß erfolgte. Zudem war die Vorgehensweise der geprüften Stelle, keine Rückstellungen für Haftungen zu bilden, nicht zu beanstanden. Dies deshalb, da angesichts der laufend geleisteten städtischen Förderungen an diese Einrichtungen - insgesamt rd. 182 Mio. EUR im Zeitraum 2019 bis 2023 - nur eine geringe Eintrittswahrscheinlichkeit für ein Schlagendwerden der Haftungen gegeben war. Ein Verbesserungspotential wurde jedoch u.a. im Hinblick auf das Abschätzen der künftigen Entwicklung der haftungsgegenständlichen Personalrückstellungen betreffend die zwei Theaterbetriebsgesellschaften sowie bzgl. der Regelung der Zuständigkeiten zur Ausübung des Aufsichtsrechtes erkannt.

Weiters brachten die Erhebungen des StRH Wien keine Anhaltspunkte zutage, dass im überprüften Zeitraum im Wirkungsbereich der MA 7 - Kultur neben den drei in den Haftungsnachweisen ausgewiesenen Haftungen weitere aufrechte Haftungsverhältnisse bestanden.

Hinsichtlich der Arnold Schönberg Center Privatstiftung kam der StRH Wien zum Ergebnis, dass die im entsprechenden Gemeinderatsbeschluss als Ausfallhaftung bezeichnete Verpflichtung durch die in der Stiftungsurkunde anders gefasste Formulierung einer jährlichen Förderzusage nie zum Tragen kam. Vielmehr wurde die ursprünglich intendierte Ausfallhaftung der Stadt Wien von Beginn an durch eine jährliche Gesamtförderung ersetzt, die nur unter bestimmten Bedingungen eine teilweise Refundierung vorsah. Diesbezüglich empfahl der StRH Wien, aus Gründen der Klarheit und Nachvollziehbarkeit Maßnahmen zur Sanierung der Widersprüche zwischen dem Gemeinderatsbeschluss und der Stiftungsurkunde sowie hinsichtlich der Förderpraxis zu treffen. Überdies führte eine von den Vorgaben der Bundesanstalt Statistik Austria abweichende Methode zur Indexierung der Förderbeträge zu einer geringfügigen Überförderung, die künftig zu vermeiden wäre.

Der StRH Wien prüfte infolge der Rechnungsabschlussprüfung 2022 die Haftungsgebarung in der MA 7 - Kultur und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungsgrundlagen des StRH Wien	12
1.1	Prüfungsgegenstand	12
1.2	Prüfungszeitraum	12
1.3	Prüfungshandlungen	13
1.4	Prüfungsbefugnis	13
1.5	Vorberichte	13
2.	Grundlagen	14
2.1	MA 7 - Kultur	14
2.2	Eingehen von Haftungen durch die Gemeinde bzw. das Land Wien	15
2.3	Haftungsnachweis - Anlage 6r VRV in den Jahren 2019 bis 2023	17
2.4	Meldungen für die Erstellung des Haftungsnachweises	21
3.	Ausgewiesene Haftungen des Kulturbereiches im Haftungsnachweis	23
3.1	Entwicklung der Haftungen des Kulturbereiches	23
3.2	Verein Wiener Symphoniker	25
3.3	„Theater in der Josefstadt“ Betriebsgesellschaft m.b.H. und „Volkstheater“ Ges.m.b.H.	29
3.4	Exkurs: Zuständigkeiten hinsichtlich der Ausübung des Aufsichtsrechtes	34
3.5	Rückstellungen für Haftungen	36
4.	Weitere Haftungen des Kulturbereiches	37
4.1	Erhebungen des StRH Wien	37
4.2	Arnold Schönberg Center Privatstiftung	38
5.	Zusammenfassung der Empfehlungen	43

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Entwicklung der Haftungen der Stadt Wien in den drei Untergruppen (2019 bis 2023)	19
Abbildung 2: Verteilung der Haftungen der Untergruppe 3 nach den Kategorien Haftungen im Kulturbereich und sonstige Wirtschaftshaftungen (2019 bis 2023).....	20
Tabelle 1: Entwicklung der Haftungen des Kulturbereiches in den Jahren 2019 bis 2023.....	24
Tabelle 2: Unterschiedsbetrag zwischen den Haftungswerten gemäß den Haftungsnachweisen und den diesbezüglichen Werten der Jahresabschlüsse	25
Tabelle 3: Förderungen an den Verein Wiener Symphoniker	28
Tabelle 4: Förderungen an die „Theater in der Josefstadt“ Betriebsgesellschaft m.b.H.	31
Tabelle 5: Förderungen an die „Volkstheater“ Ges.m.b.H.....	32
Tabelle 6: Geleistete Förderungen der Stadt Wien an die Arnold Schönberg Center Privatstiftung sowie Rückerstattungen der Bundesförderungen	41

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
ABI.	Amtsblatt der Stadt Wien
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
ATS	Österreichischer Schilling
BGBI	Bundesgesetzblatt
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
d.s.	das sind
ELAK	Elektronischer Akt
ESVG	Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen
etc.	et cetera
EUR	Euro
exkl.	exklusive
FMI	Fördermittelmanagement-Informationssystem
GEM	Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien
GmbH, Ges.m.b.H.	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HO 2018	Haushaltsordnung für den Magistrat der Stadt Wien 2018
HOG	Haftungsobergrenzen
inkl.	inklusive
iSd	im Sinne des
KDZ	Zentrum für Verwaltungsforschung
lit.	litera
lt.	laut
m.b.H.	mit beschränkter Haftung
m.b.H.	mit beschränkter Haftung
MA	Magistratsabteilung
Mio. EUR	Millionen Euro
Mrd. EUR	Milliarden Euro
Nr.	Nummer
o.a.	oben angeführt

RA	Rechnungsabschluss
rd.	rund
s.	siehe
s.a.	siehe auch
StRH	Stadtrechnungshof
u.a.	unter anderem
u.zw.	und zwar
UG	Untergruppe
usw.	und so weiter
VRV 2015	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015
VZÄ	Vollzeitäquivalent
WStV	Wiener Stadtverfassung
z.B.	zum Beispiel

Literaturverzeichnis

KDZ - Managementberatungs- und WeiterbildungsGmbH, Kontierungsleitfaden 2018 für Gemeinden und Gemeindeverbände lt. VRV 2015 (Mai 2018), Wien

Welser/Kletecka, Bürgerliches Recht, Manz (November 2018), Wien

Glossar

Arnold Schönberg Center Privatstiftung

Ist eine Privatstiftung im Sinn des Privatstiftungsgesetzes mit Sitz in Wien, die von der Stadt Wien und dem Verein Internationale Schönberg Gesellschaft gegründet wurde. Der Stiftungszweck, der durch verschiedene Maßnahmen erreicht werden soll, umfasst die Etablierung des Arnold Schönberg Archivs in Wien sowie seine Erhaltung und Pflege.

Haftung

Nach der am 1. Jänner 2019 in Kraft getretenen Verordnung des Wiener Gemeinderates über die Haftungsobergrenzen, ABl. 2018/46, besteht das Wesen einer Haftung - unabhängig von der Bezeichnung des Rechtsverhältnisses - darin, dass die Haftungsgeberin bzw. der Haftungsgeber bei Eintritt normierter Haftungstatbestände zur Leistung herangezogen werden kann.

HO 2018

Die HO 2018 wurde mit Erlass der Magistratsdirektion der Stadt Wien vom Oktober 2018 für alle Magistratsdienststellen in Kraft gesetzt. Sie galt erstmals für das Finanzjahr 2020 (einschließlich für die damit im Zusammenhang stehenden Arbeiten im Jahr 2019) und setzte die VRV 2015 im Bereich der Stadt Wien um. Die HO 2018 gliedert sich in die sieben Abschnitte „Allgemeine Bestimmungen“, „Haushaltsplanung“, „Voranschlag“, „Rechnungsabschluss“, „Vermögensrechnung“, „Risikoaverse Finanzgebarung“ und „Sonderbestimmungen“.

Kontierungsleitfaden für Gemeinden und Gemeindeverbände 2018

Ein Kommentar des KDZ - Zentrum für Verwaltungsforschung mit umfassenden Erläuterungen zur VRV 2015, der den Gemeinden als Arbeitshilfe dienen soll.

Patronatserklärung

Ist eine einseitige Erklärung einer der Schuldnerin bzw. dem Schuldner nahestehenden Person gegenüber der kreditgebenden Person, für die Zahlungsfähigkeit oder Erfüllung von Verbindlichkeiten der Schuldnerin bzw. des Schuldners einzustehen.

„Theater in der Josefstadt“ Betriebsgesellschaft m.b.H.

Ihr Geschäftszweck ist die Pflege und Förderung der dramatischen Weltliteratur und der deutschsprachigen Theaterkunst - unter besonderer Berücksichtigung der österreichischen Literatur und unter Bedachtnahme auf die zeitgenössische Dramatik - für die Allgemeinheit. Sie verfügt mit dem Theater in der Josefstadt und den Kammerspielen der Josefstadt über zwei Spielstätten und steht zu 99,8 % im Eigentum der „Theater in der Josefstadt - Privatstiftung“ und zu 0,2 % im Eigentum der Stadt Wien.

Verein Wiener Symphoniker

Nach seinen Statuten verfolgt der gemeinnützige Verein Wiener Symphoniker den Zweck, Kunst und Kultur zu fördern und das Ansehen Wiens als österreichische Musikpflegestätte der Musik zu wahren und zu erhöhen, u.a. durch den Betrieb eines qualitativ hochwertigen Symphonieorchesters. Gemäß Vereinsstatuten steht der Stadt Wien ein Entsenderecht für zwei ordentliche Mitglieder in die Mitgliederversammlung zu.

„Volkstheater“ Ges.m.b.H.

Der Zweck der nicht auf Gewinn ausgerichteten Gesellschaft liegt in der Förderung der Kunst, insbesondere der darstellenden Kunst und des Sprechtheaters. Zusätzlich zur Hauptbühne im Haupthaus finden Aufführungen des Volkstheaters in den Bezirken in verschiedenen Volkshochschulen statt. Alleingesellschafterin ist die „Volkstheater“ - Privatstiftung.

VRV 2015

Diese Verordnung gilt für Länder und Gemeinden sowie deren wirtschaftliche Unternehmungen, Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen jeweils ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie regelt Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse und wurde vom Bundesminister für Finanzen am 19. Oktober 2015 kundgemacht und seitdem dreimal novelliert. Mit der VRV 2015 wurde die bislang kamerale Haushaltsführung auf das 3-Komponenten-System, bestehend aus dem integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt, umgestellt.

Wertsicherungsrechner

Dieser von der Bundesanstalt Statistik Austria bereitgestellte Onlinerechner unterstützt bei der Ermittlung der Wertentwicklung eines Betrages zwischen zwei bestimmten Zeitpunkten. Derzeit stehen für die Berechnung zehn Indizes (z.B. Verbraucherpreisindex) mit Subindizes zur Auswahl.

Prüfungsergebnis

1. Prüfungsgrundlagen des StRH Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Prüfungsgegenstand waren die von der MA 7 - Kultur für die Stadt Wien eingegangenen und im Betrachtungszeitraum der Jahre 2019 bis 2023 bestandenen Haftungen für bestimmte Rechtsträgerinnen bzw. Rechtsträger im Kulturbereich. Diese Haftungen waren jährlich in der Anlage 6r VRV - Haftungsnachweis im Rechnungsabschluss der Bundeshauptstadt Wien auszuweisen und stellten demgemäß auch ein Prüfobjekt bei der alljährlich gemäß § 87 Abs. 2 WStV durchzuführenden Rechnungsabschlussprüfung des StRH Wien dar.

Im Rahmen der nunmehrigen Gebarungsprüfung behandelte der StRH Wien die Administration und laufende Bestandsführung der in den Zuständigkeitsbereich der MA 7 - Kultur fallenden Haftungen sowie deren wertmäßige Entwicklung. Zudem wurde erhoben, ob und inwieweit im Kulturbereich noch andere haftungsrelevante Sachverhalte bestanden, die bislang nicht in die Anlage 6r VRV - Haftungsnachweis aufgenommen wurden. Ferner unterzog der StRH Wien die seit der Umstellung auf die VRV 2015 geübte Verwaltungspraxis der MA 7 - Kultur, in den ab dem Finanzjahr 2020 erstellten Rechnungsabschlüssen bzgl. der vorliegenden Haftungen im Kulturbereich keine Rückstellungen für Haftungen anzusetzen, einer tiefergehenden Prüfung.

Nichtziel war die Prüfung der Fördergebarung im Zusammenhang mit den haftungsbegünstigten Rechtsträgerinnen bzw. Rechtsträgern; ebenso wenig waren unmittelbare Prüfungshandlungen in diesen Einrichtungen vorgesehen. Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Einschau wurde in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl des StRH Wien getroffen.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung wurde mit Unterbrechungen im ersten Halbjahr 2024 vom Prüfungsbereich Öffentliche Finanzen des StRH Wien durchgeführt. Das Eröffnungsgespräch mit der geprüften Stelle fand Mitte November 2023 statt. Die Schlussbesprechung erfolgte im Juli 2024. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2019 bis 2023, wobei

gegebenenfalls auch frühere oder spätere Entwicklungen in die Einschau einbezogen wurden.

1.3 Prüfungshandlungen

Die Prüfungshandlungen umfassten Dokumentenanalysen, Literatur- und Internetrecherchen, Berechnungen, Belegprüfungen, Einsichtnahmen in den ELAK sowie Interviews mit Mitarbeitenden der MA 7 - Kultur. Darüber hinaus wurden die im Zuge der Prüfung erforderlichen Abklärungen und Auskunftserteilungen auf elektronischem und telefonischem Weg abgewickelt.

Die geprüfte Stelle legte die geforderten Unterlagen zeitgerecht vor, sodass sich keine Verzögerungen im Prüfungsablauf ergaben. Ferner wurden zur Abklärung einzelner Fragestellungen bzw. Sachverhalte Auskünfte bei der MA 5 - Finanzwesen eingeholt.

1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese der Rechnungsabschlussprüfung 2022 folgende Gebärungsprüfung war in § 73b Abs. 1 WStV festgeschrieben. Danach hatte der StRH Wien u.a. die Gebarung der Gemeinde auf die ziffernmäßige Richtigkeit, auf die Ordnungsmäßigkeit und auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen.

Die jährliche Prüfung des Rechnungsabschlusses der Bundeshauptstadt Wien durch den StRH Wien gründete sich auf § 87 Abs. 2 WStV. Demzufolge hatte der Magistrat den Rechnungsabschlussentwurf vor Befassung durch die zuständigen Gemeindeorgane dem StRH Wien zur Prüfung vorzulegen. Das Prüfungsergebnis stellte die Grundlage für die jeweils im Rechnungsabschluss (Abschnitt Einleitung) abgebildete Stellungnahme gemäß § 87 Abs. 2 WStV des StRH Wien dar.

1.5 Vorberichte

Der StRH Wien behandelte Aspekte des prüfungsgegenständlichen Themas bereits in den nachfolgend genannten Berichten:

- „MA 5 und MA 6, Prüfung des Ausweises der Haftungen der Stadt Wien aufgrund der Rechnungsabschlussprüfungen 2014 und 2015, StRH SFR - 1/17,

- MA 7, Verein Wiener Symphoniker, Prüfung der Gebarung, Nachprüfung; Subventionsprüfung, StRH I - 8/16 (einschließlich der Maßnahmenbekanntgaben der MA 7 - Kultur und des Vereines Wiener Symphoniker zu diesem Bericht) und Verein Wiener Symphoniker, Prüfung der Gebarung der Jahre 2001 bis 2005, KA I - 7/16-1/06 sowie
- Arnold Schönberg Center Privatstiftung, Prüfung der Gebarung in den Jahren 2007 bis 2009, KA I - 7-3/11“.

Außerdem gingen die ab dem Jahr 2018 jährlich vom StRH Wien anlässlich der Rechnungsabschlussprüfung erstellten Prüfungsberichte auf die von der Stadt Wien eingegangenen Haftungen ein. Zuletzt war dies der im Dezember 2023 veröffentlichte Bericht „MA 5, MA 6, MA 24, MA 45 und MA 59, Prüfung des Rechnungsabschlusses der Bundeshauptstadt Wien für das Jahr 2022, StRH IX - 135220-2023“.

2. Grundlagen

2.1 MA 7 - Kultur

2.1.1 Nach der GEM umfasste der Aufgabenkatalog der MA 7 - Kultur u.a. folgende Angelegenheiten:

- Förderung der kulturellen Aktivitäten von Wiener Kulturschaffenden und Kulturinstitutionen in den Bereichen Bildende Kunst, Medienkunst, Literatur, Musik, Stadtteilkultur, Interkulturalität, Darstellende Kunst sowie Film, Kino und Mode,
- Förderung der Wissenschaft und Forschung, der Gedächtnis- und Erinnerungskultur sowie von bildenden Künstlerinnen und Künstlern durch den Ankauf von Kunstwerken,
- Mitwirkung bei der Verwaltung und Tätigkeit von Stiftungen und Fonds für kulturelle und wissenschaftliche Zwecke und Förderung musealer Einrichtungen,
- rechtliche und allgemeine Angelegenheiten im Bereich Kultur und Wissenschaft sowie
- Administration der dezentralen Bezirkskulturförderungen für die Bezirke.

Weiters war die MA 7 - Kultur gemäß den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen der Bundeshauptstadt Wien für die Jahre 2019 bis 2023 eine anordnungsbefugte Dienststelle für jeweils rd. 13 Haushaltsansätze, die größtenteils der Ansatz-Hauptgruppe 3 - Kunst, Kultur und Kultus zugeordnet waren. Die Verrechnung der Geschäftsfälle auf den Ansätzen oblag der jeweils zuständigen Buchhaltungsabteilung der MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen.

2.1.2 Das von der MA 7 - Kultur über ihre verwalteten Ansätze der Hauptgruppe 3 - Kunst, Kultur und Kultus ausbezahlte Kulturbudget stieg von 245,10 Mio. EUR im Jahr 2019 um 22,15 Mio. EUR bzw. 9 % auf 267,25 Mio. EUR im Jahr 2023. Im Mehrjahresvergleich verzeichnete einzig das Jahr 2021 mit einem Minus von 2,1 % einen zwischenzeitlichen Ausgabenrückgang gegenüber dem Jahr 2020. Den höchsten Ausgabenzuwachs wies das Jahr 2023 mit einem Plus von 14,42 Mio. EUR bzw. 5,7 % auf. Dieser war im Wesentlichen auf Mehrauszahlungen von Fördermitteln auf den Ansätzen 3813, Kulturförderungsbeitrag und 3240, Förderung der darstellenden Kunst zur Abdeckung der allgemeinen Teuerungen zurückzuführen.

2.1.3 Laut Organigramm der MA 7 - Kultur unterstanden der Abteilungsleitung fünf Gruppen, u.zw. die Gruppe 1 - Kulturförderungen, die Gruppe 2 - Wissenschaft und Kulturelles Erbe, die Gruppe 3 - Fördermanagement und Abrechnungen, die Gruppe 4 - Finanzen und Personal und die Gruppe 5 - Zentrale Dienste. In weiterer Folge waren den Gruppen jeweils zwei oder mehr Referate untergeordnet. Darüber hinaus verfügte die MA 7 - Kultur über eine Referatseinteilung, aus der die Zuordnung der Mitarbeitenden zu den einzelnen Gruppen und Referaten einschließlich ihrer Funktionen und Aufgabenbereiche ersichtlich war.

Den Angaben der MA 7 - Kultur zufolge erhöhte sich ihr Personalstand von rd. 52 VZÄ zum 1. Jänner 2019 auf rd. 69 VZÄ zum 31. Dezember 2023, was einer Steigerung von 17 VZÄ (d.s. rd. 33 %) entsprach. Begründet wurde dieser deutliche Personalzuwachs, der primär die Gruppen 2 bis 4 betraf, im Wesentlichen mit der Installierung neuer Förderschienen, der gestiegenen Anzahl an Fördereinreichungen und der Implementierung einer eigenen Abrechnungsstelle.

2.1.4 Mit der Haftungsgebarung waren neben ihren anderen Aufgaben primär die Gruppe 3 - Fördermanagement und Abrechnung sowie die Gruppe 4 - Finanzen und Personal befasst.

2.2 Eingehen von Haftungen durch die Gemeinde bzw. das Land Wien

2.2.1 Eingangs merkte der StRH Wien an, dass vertragliche Haftungen im Sinn des Prüfungsgegenstandes insbesondere als Bürgschaften nach den Bestimmungen des ABGB anzusehen waren. Eine Bürgschaft war ein Vertrag zwischen einer Gläubigerin bzw. einem Gläubiger und der Bürgin bzw. dem Bürgen, in welchem sich die bürgende Person verpflichtete, die Gläubigerin bzw. den Gläubiger zu befriedigen, wenn die Schuldnerin bzw. der

Schuldner nicht zahlte. Die Bürgschaft diente somit der Sicherstellung einer Schuld. Da sie grundsätzlich zur unbegrenzten Haftung der bürgenden Person führte, war sie eine persönliche Sicherheit. Das heißt im Fall der Stadt Wien, dass diese mit ihrem Vermögen haftete.

Da das Eingehen einer Bürgschaft riskant war, bedurfte die Verpflichtungserklärung der Schriftform. Die Bürgschaft war so auszulegen, dass sie im Fall von Unklarheiten im Sinn der bürgenden Person zu interpretieren war.

Das ABGB sah mehrere Arten von Bürgschaften vor, wobei als Schadlos- bzw. Ausfallsbürgschaft ein Rechtsgeschäft bezeichnet wurde, das nur dann schlagend wurde, wenn die Gläubigerin bzw. der Gläubiger die Erfüllung durch die Hauptschuldnerin bzw. den Hauptschuldner auch nicht zwangsweise mittels Exekution durchsetzen konnte. Die Vertragsparteien konnten die Voraussetzungen für das Schlagendwerden einer Ausfallsbürgschaft auch abweichend vereinbaren. Von einer Ausfallsbürgschaft war die sogenannte Solidarhaftung (Haftung als „Bürge und Zahler“) zu unterscheiden, bei der die bürgende Person unmittelbar von der Gläubigerin bzw. dem Gläubiger zur Zahlung herangezogen werden konnte.

Im Fall von vertraglichen Garantien handelte es sich allgemein um im ABGB nicht ausdrücklich geregelte Vertragsverhältnisse, bei denen Garantiegebende einseitig gegenüber den Begünstigten die Haftung für einen künftigen Schaden bzw. Verlust oder für einen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg übernahmen.

Der Vollständigkeit halber war anzumerken, dass bei vertraglicher Begründung einer Haftung zwischen den Vertragsparteien ein Haftungsentgelt vereinbart werden konnte.

2.2.2 Im Betrachtungs- und Prüfungszeitraum war gemäß § 88 Abs. 1 lit. h WStV dem Gemeinderat die Leistung von Bürgschaften durch die Gemeinde vorbehalten. Eine Zuständigkeit des Magistrats oder anderer Gemeindeorgane in Bezug auf das Eingehen von Bürgschaften bestand demnach nicht.

Nach der HO 2018 war vor Ausübung der Anordnungsbefugnis bzw. vor Abgabe einer Verpflichtungserklärung bei Bürgschaften (§ 88 Abs. 1 lit. h WStV), sonstigen Verträgen und Verpflichtungserklärungen, bei welchen die Stadt Wien als Haftungsgeberin bei Eintritt normierter Haftungstatbestände zur Leistung herangezogen werden konnte (z.B. Garantie,

Patronatserklärung, Schadlosverpflichtung), das Einvernehmen mit der MA 5 - Finanzwesen herzustellen. Diese Vorgangsweise war auch für Rechtsgeschäfte, bei welchen die Stadt Wien als künftige Schuldnerin die Leistungspflicht eines Dritten übernimmt (Schuldübernahme, Schuldbeitritt, Erfüllungsübernahme durch die Stadt Wien), festgelegt.

Dazu teilte die MA 5 - Finanzwesen dem StRH Wien auf Anfrage mit, dass in den Jahren 2019 bis 2023 in Bezug auf die MA 7 - Kultur keine derartigen Geschäftsfälle aktenkundig waren.

2.2.3 Abgesehen von vertraglichen Haftungen konnten Haftungen auch aufgrund von Gesetzen normiert werden. Für die Stadt Wien war insbesondere die Haftung der Stadt Wien für gewisse Verbindlichkeiten¹ der Unicredit Bank Austria AG zu nennen, die sich aufgrund der früheren Stellung der genannten Bank als Gemeindesparkasse aus dem Sparkassengesetz ergab (s.a. Abbildung 1: Position UG 1 - Haftungen für Kredit- und Finanzinstitute).

2.2.4 Schließlich war auf § 132 Abs. 4 WStV hinzuweisen, nach dem für das Erfordernis der Verwaltungsangelegenheiten von Wien als Land von der Gemeinde vorzusehen war und die betreffenden Ausgaben in den Rechnungsabschluss der Gemeinde aufzunehmen waren. Daher waren im Fall der Stadt Wien von den für das Haushaltswesen der Länder und Gemeinden geltenden Vorschriften des Bundes jene für die Gemeinden zu beachten und allfällige Haftungen des Landes Wien ebenfalls im Haftungsnachweis - Anlage 6r VRV des Rechnungsabschlusses abzubilden.

2.3 Haftungsnachweis - Anlage 6r VRV in den Jahren 2019 bis 2023

2.3.1 Die maßgeblichen Rechtsgrundlagen des gemäß HO 2018 respektive VRV 2015 zu erstellenden und dem Rechnungsabschluss anzuschließenden Haftungsnachweises waren die Anlage 6r VRV² und die mit 1. Jänner 2019 in Kraft getretene Verordnung des Wiener Gemeinderates über die Haftungsobergrenzen vom 15. November 2018. Mit der genannten Verordnung wurden auch die Inhalte der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG

¹ Laut dem den Rechnungsabschluss 2023 angefügten Finanzschuldenbericht 2023 beinhalteten diese bis zum 31. Dezember 2001 entstandenen Verbindlichkeiten neben den Verbindlichkeiten aus den Finanzgeschäften der seinerzeitigen Gemeindesparkasse auch jene von dem Grunde nach schon vorliegenden vertraglichen Verpflichtungen aus Anwartschaften (Pensionen, Abfertigungen etc.).

² bestehend aus einem Formular mit Fußnoten

zwischen dem Bund und den Ländern, mit der Regelungen zu Haftungsobergrenzen vereinheitlicht wurden (HOG - Vereinbarung), umgesetzt.

In der Anlage 6r VRV waren grundsätzlich die Haftungen einzeln einschließlich der im Finanzjahr eingetretenen Veränderungen auszuweisen, wobei gleichartige Haftungen auch zu Gruppen zusammengefasst dargestellt werden konnten. Nach der HO 2018 hatte die für die Begebung einer Haftung antragstellende Dienststelle an der Verfassung der Anlage 6r VRV (Haftungsnachweis) mitzuwirken. Weitergehende Erläuterungen zum Haftungsnachweis fanden sich in der HO 2018 nicht. Ebenso enthielten auch der Kontierungsleitfaden 2018 für Gemeinden und Gemeindeverbände keine über die Beschreibung des Formulars hinausgehenden Anmerkungen.

2.3.2 Zur Erfüllung der Ausweiserfordernisse der Anlage 6r VRV waren die Haftungsbeiträge (Bürgschaften, Garantien etc.) in Form einer Bestandsrechnung zu führen, die im Allgemeinen auf einer laufenden Bestandsführung der Haftungen im Rechnungswesen beruhte. In dieser waren die Zu- und Abgänge der Haftungsverhältnisse in Übersicht zu halten und der Haftungsstand per 31. Dezember des Jahres im Haftungsnachweis bzw. Rechnungsabschluss auszuweisen.

Eine rechtliche Definition des Begriffes Haftungen war in der Verordnung des Wiener Gemeinderates über die Haftungsobergrenzen vom 15. November 2018 enthalten. Dieser zufolge bestand das Wesen der Haftung - unabhängig von der Bezeichnung des Rechtsverhältnisses - darin, dass die haftenden Personen bei Eintritt normierter Haftungstatbestände zur Leistung herangezogen werden konnten.

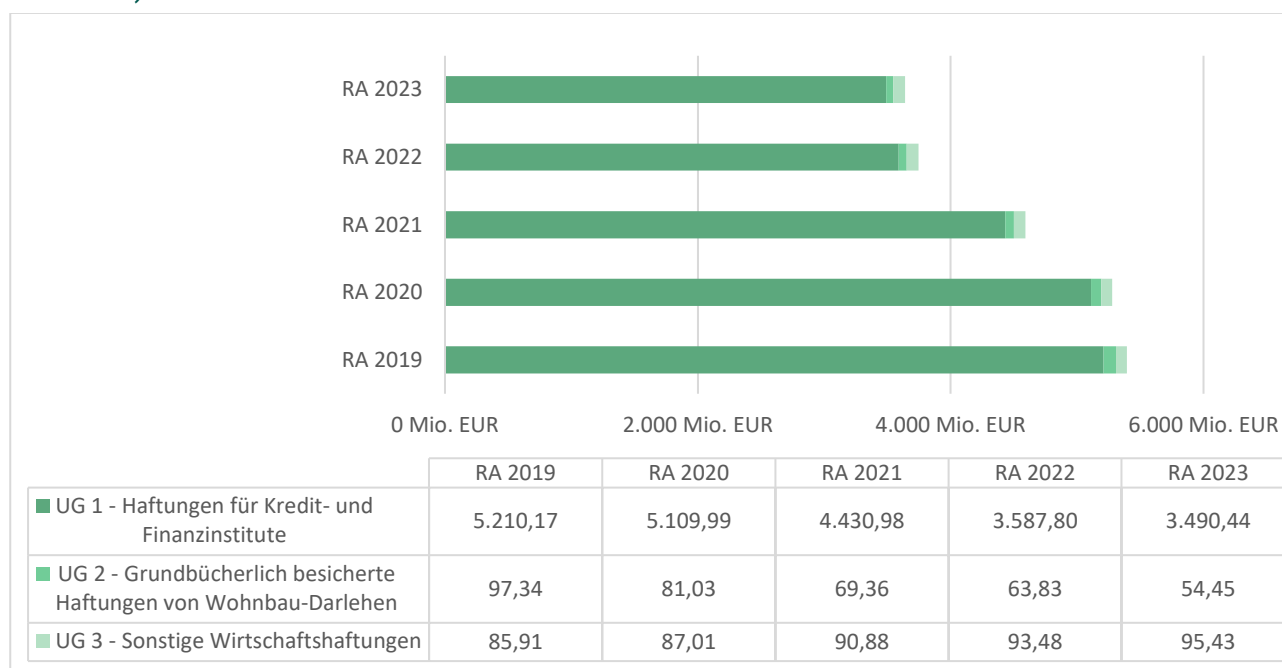
Des Weiteren wurden mit der genannten Verordnung für die Gemeinde Wien verbindliche Grenzen für das Eingehen von Haftungen festgelegt. Die jährliche Haftungsobergrenze errechnete sich demnach aus der Summe der Einnahmen der Abschnitte 92 und 93 gemäß Anlage 2 VRV 2015 des vorvergangenen Rechnungsabschlusses multipliziert mit dem Faktor 1,75. Die sohin errechnete Haftungsobergrenze war in der Verordnung gemäß § 88 Abs. 2 WStV betreffend die Feststellung der Wertgrenzen für das jeweilige Finanzjahr kundzumachen. Bezogen auf den Betrachtungszeitraum stieg die Haftungsobergrenze der Stadt Wien von 13,09 Mrd. EUR im Jahr 2019 um rd. 1,50 Mrd. EUR bzw. 11,5 % auf 14,59 Mrd. EUR im Jahr 2023.

2.3.3 Der Haftungsnachweis - Anlage 6r VRV gliederte sich in Teil A - Haftungspositionen relevant iSd Art. 15a Vereinbarung HOG und Teil B - Haftungspositionen nicht relevant iSd Art. 15a Vereinbarung HOG. Teil A untergliederte sich in Haftungen der Gebietskörperschaft (= Summe A) und in Haftungen der staatlichen, außerbudgetären Einheiten gemäß ESVG 2010 (= Summe B), die anschließend zu einer Gesamtsumme (= Summe A + Summe B) zu addieren waren.

Im Teil B der Anlage 6r VRV waren jene Haftungen der Gebietskörperschaften anzuführen, welche bereits im öffentlichen Schuldenstand enthalten waren bzw. für innerstaatliche Haftungen eingegangen worden sind und daher keine Relevanz für die Haftungsanrechnung auf die Obergrenze hatten.

Die Summe A des Teiles A - Haftungspositionen relevant iSd Art. 15a Vereinbarung HOG gliederte sich in drei Untergruppen, die im Zeitraum 2019 bis 2023 zusammengefasst folgende Entwicklung aufwiesen (Beträge in Mio. EUR):

Abbildung 1: Entwicklung der Haftungen der Stadt Wien in den drei Untergruppen (2019 bis 2023)



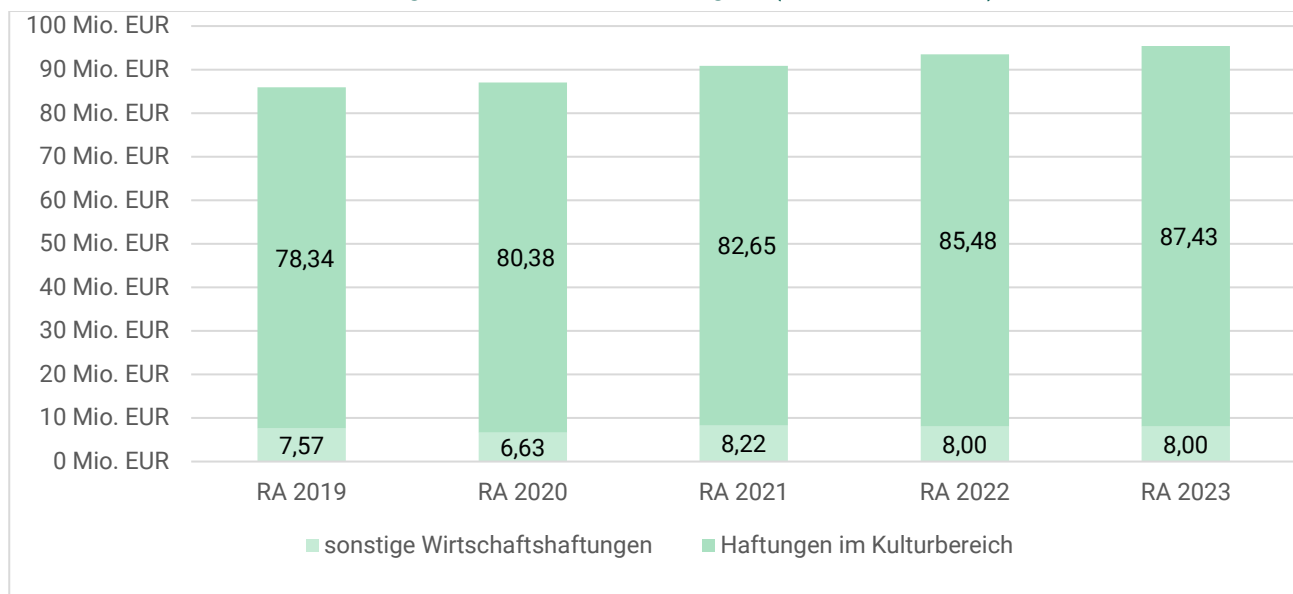
Quelle: Rechnungsabschlüsse der Bundeshauptstadt Wien für die Jahre 2019 bis 2023, Darstellung: StRH Wien

Wie aus der Abbildung 1 abzuleiten ist, sank die Summe A des Teiles A des Haftungsnachweises im überprüften Zeitraum von insgesamt 5,39 Mrd. EUR auf 3,64 Mrd. EUR, was einem Rückgang der Haftungsbeträge um 1,75 Mrd. EUR bzw. 32,5 % entsprach. Maßgeblich für diesen positiven Verlauf war die in der Untergruppe 1 abgebildete gesetzliche Haftung der Stadt Wien für gewisse Verbindlichkeiten¹ der Unicredit Bank Austria AG, die um 1,72 Mrd. EUR bzw. 33 % auf 3,49 Mrd. EUR im Jahr 2023 zurückging. Während die Haftungen der Untergruppe 2 mit einem Minus von 44,1 % ebenfalls deutlich rückläufig waren, verzeichnete hingegen die Untergruppe 3 mit den darin enthaltenen Haftungen im Bereich der MA 7 - Kultur ein Plus von 11,1 %.

Der 32,5%ige Rückgang bei den Haftungsbeträgen und der 11,5%ige Anstieg bei der Haftungsobergrenze führten schließlich dazu, dass sich im Zeitraum 2019 bis 2023 der Ausnutzungsgrad der Haftungsobergrenze (exkl. der außerbudgetären Einheiten) um 16,3 Prozentpunkte auf 24,9 % verringerte und somit nennenswert verbesserte.

2.3.4 In weiterer Folge wurden die Haftungen der Untergruppe 3 - Sonstige Wirtschaftshaftungen in die von der MA 7 - Kultur verwalteten Haftungen und in die sonstigen Wirtschaftshaftungen unterteilt sowie deren betragsmäßige Entwicklung in der nachfolgenden Abbildung veranschaulicht (Beträge in Mio. EUR):

Abbildung 2: Verteilung der Haftungen der Untergruppe 3 nach den Kategorien Haftungen im Kulturbereich und sonstige Wirtschaftshaftungen (2019 bis 2023)



Quelle: Rechnungsabschlüsse der Bundeshauptstadt Wien für die Jahre 2019 bis 2023, Darstellung: StRH Wien

In den Jahren 2019 bis 2023 entfiel - mit jeweils mehr als 90 % der Haftungssumme - der Hauptanteil der Untergruppe 3 auf die Haftungen im Bereich der MA 7 - Kultur. Diese erhöhten sich im Betrachtungszeitraum um 9,08 Mio. EUR bzw. 11,6 % auf 87,43 Mio. EUR und betrafen Verpflichtungserklärungen der Stadt Wien für die Haftungsübernahme von im Liquidationsfall nicht bedeckten Personalrückstellungen dreier Kultureinrichtungen. Konkret handelte es sich um den Verein Wiener Symphoniker, die „Theater in der Josefstadt“ Betriebsgesellschaft m.b.H. sowie die „Volkstheater“ Ges.m.b.H. Ein Entgelt für die Haftungsübernahme wurde in diesen drei Fällen nicht vereinbart.

Bemerkenswert war, dass die drei genannten Haftungen erstmals im Haftungsnachweis des Rechnungsabschlusses 2013 wertmäßig mit insgesamt 68,39 Mio. EUR erfasst wurden, obwohl deren Bestehen bereits auf die Jahre 1993 bzw. 2005 zurückging. Hintergrund dieser Nacherfassung war eine im Zuge der Rechnungsabschlussprüfung 2013 darauf abzielende Empfehlung des StRH Wien.

Der Haftungswert der nicht prüfungsgegenständlichen sonstigen Wirtschaftshaftungen betrug zum 31. Dezember 2023 insgesamt 8 Mio. EUR und setzte sich aus Haftungen der Stadt Wien für das Schloss Restaurant Cobenzl (5 Mio. EUR) und den Kaiser Franz Josef I Jubiläumsfonds (3 Mio. EUR) zusammen.

Der StRH Wien hielt an dieser Stelle fest, dass die hier dargestellten fünf Haftungen der Untergruppe 3 - Sonstige Wirtschaftshaftungen auf zivilrechtlichen Vereinbarungen beruhten, denen entsprechende Beschlüsse des Wiener Gemeinderates zugrunde lagen.

2.4 Meldungen für die Erstellung des Haftungsnachweises

2.4.1 Laut der im Betrachtungszeitraum gültigen GEM war die MA 5 - Finanzwesen u.a. für die Erstellung und Vorlage des Rechnungsabschlusses, für die Zustimmung zur Belastung des städtischen Vermögens sowie für die Angelegenheiten der Bürgschaften und Haftungen der Gemeinde (des Landes) zuständig. Der MA 6 - Rechnungs- und Abgabenwesen oblagen u.a. die Buchführung und die Verfassung der Teilrechnungsabschlüsse sowie der aufgrund der VRV 2015 zu erbringenden Nachweise; darunter der Nachweis über die Haftungen.

Die Arbeitsabläufe zur Erstellung des Haftungsnachweises waren in abteilungsbezogenen Prozessbeschreibungen geregelt. Demnach hatte die Zusammenführung der in den Bestandsmeldungen der betroffenen Einrichtungen angeführten Haftungsstände per 31. Dezember des Finanzjahres durch die MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen mittels einer Bestandsrechnung zu erfolgen. Anschließend waren die sohin ermittelten Werte jeweils in der Druckvorlage zum Nachweis über die Haftungen zu erfassen, die daraufhin an die MA 5 - Finanzwesen zur weiteren Bearbeitung und Prüfung sowie zur Aufnahme in den Rechnungsabschluss weiterzuleiten war.

2.4.2 Die Informationsübermittlung bzgl. des Haftungsstandes an die MA 5 - Finanzwesen war im überprüften Zeitraum im jährlich erstellten Erlass der Gruppenleitung der Finanzverwaltung zum Rechnungsabschluss geregelt. Demnach hatten die Magistratsdienststellen zu bestätigen, dass durch sie keine Haftungen gemäß der Verordnung des Wiener Gemeinderates über die Haftungsobergrenzen vom 15. November 2018 übernommen wurden. Jene Dienststellen, durch die es zu Haftungsübernahmen gekommen war oder bei denen solche bereits bestanden, gaben im Zuge dieser elektronischen Meldungen an die MA 5 - Finanzwesen den diesbezüglichen Haftungsstand per 31. Dezember des betreffenden Finanzjahres bekannt.

2.4.3 Wie die Erhebungen des StRH Wien ergaben, erfolgten im überprüften Zeitraum 2019 bis 2023 die diesbezüglichen Meldungen an die MA 5 - Finanzwesen durch die Gruppe 4 - Finanzen und Personal der MA 7 - Kultur rechtzeitig iSd Rechnungsabschlusserlasses. Die sohin von der MA 7 - Kultur bekannt gegebenen und schließlich von der Finanzverwaltung in die Haftungsnachweise aufgenommenen Haftungen für den Kulturbereich beruhten auf Bestandsmeldungen der jeweiligen haftungsbegünstigten Kultureinrichtungen. Ein Abgleich dieser Bestandsmeldungen mit den von der MA 7 - Kultur weitergeleiteten und von der MA 5 - Finanzwesen in die Haftungsnachweise übernommenen Haftungswerten führte zu keinen Abweichungen.

Da im Erstellungszeitraum des jeweiligen Rechnungsabschlusses noch kein geprüfter Jahresabschluss dieser Kultureinrichtungen vorlag, wurden für die Bestandsmeldungen vorläufige Haftungswerte mit Stand 31. Dezember herangezogen. Auf diesen Umstand nahm die MA 5 - Finanzwesen in den Haftungsnachweisen der Jahre 2019 bis 2023 insofern Bedacht, als mittels einer Fußnote darüber informiert wurde. Hiezu war anzumerken, dass diese Fußnote von einer Empfehlung aus dem Vorbericht betreffend Haftungsausweis

vom Februar 2018³ herrührte, wonach die ausgewiesenen Haftungen für den Kulturbereich aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit als vorläufige Werte zu kennzeichnen wären.

Abschließend zeigte sich, dass die MA 7 - Kultur die im Rahmen der Rechnungsabschlusserstellung erfolgten Haftungsmeldungen nicht in der Applikation ELAK dokumentierte, womit dem Grundsatz der Überprüfbarkeit des Verwaltungshandelns nicht vollständig entsprochen wurde.

Empfehlung:

Der StRH Wien regte daher aus Gründen der Nachvollziehbarkeit an, künftig auch die im Rahmen der Rechnungsabschlusserstellung erstatteten Haftungsmeldungen in der Applikation ELAK zu erfassen.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

3. Ausgewiesene Haftungen des Kulturbereiches im Haftungsnachweis

3.1 Entwicklung der Haftungen des Kulturbereiches

3.1.1 Die nachfolgende Tabelle 1 stellt die Entwicklung der in den Haftungsnachweisen der Jahre 2019 bis 2023 ausgewiesenen Haftungen des Kulturbereiches auf Ebene der haftungsbegünstigten Rechtsträgerinnen bzw. Rechtsträger dar:

³ s. Punkt 1.5 Vorberichte: StRH SFR - 1/17

Tabelle 1: Entwicklung der Haftungen des Kulturbereiches in den Jahren 2019 bis 2023

	RA 2019 in EUR	RA 2020 in EUR	RA 2021 in EUR	RA 2022 in EUR	RA 2023 in EUR	Veränderung 2019/23
Verein Wiener Symphoniker *)	73.693.198	76.305.670	78.761.967	81.314.733	82.872.896	+12,5 %
	-	+3,5 %	+3,2 %	+3,2 %	+1,9 %	-
„Theater in der Josefstadt“ Be- triebsgesellschaft m.b.H. *)	2.471.065	2.136.208	2.031.654	2.212.033	2.328.502	-5,8 %
	-	-13,6 %	-4,9 %	+8,9 %	+5,3 %	-
„Volkstheater“ Ges.m.b.H. *)	2.178.985	1.943.706	1.859.235	1.953.752	2.225.947	+2,2 %
	-	-10,8 %	-4,3 %	+5,1 %	+13,9 %	-
Summe	78.343.247	80.385.584	82.652.856	85.480.518	87.427.346	+11,6 %

*) vorläufiger Wert (geprüfter Jahresabschluss der Einrichtung lag zum Zeitpunkt der Erstellung des Rechnungsabschlusses noch nicht vor)

Quelle: Rechnungsabschlüsse der Bundeshauptstadt Wien für die Jahre 2019 bis 2023, Darstellung: StRH Wien

Aus der Tabelle 1 ist ersichtlich, dass der Hauptanteil der Haftungen des Kulturbereiches einschließlich ihrer Steigerungsrate von +11,6 % auf der Haftung gegenüber dem Verein Wiener Symphoniker beruhte. Über den gesamten Betrachtungszeitraum machte die diesbezügliche Haftungssumme rd. 95 % der Haftungen des Kulturbereiches aus und stieg um +12,5 % auf 82,87 Mio. EUR im Jahr 2023 an.

Die übrigen zwei Haftungen betrafen die „Theater in der Josefstadt“ Betriebsgesellschaft m.b.H. und die „Volkstheater“ Ges.m.b.H. mit einem Anteil von insgesamt rd. 5 %. Während die Haftungssumme gegenüber der „Theater in der Josefstadt“ Betriebsgesellschaft m.b.H. im überprüften Zeitraum um -5,8 % auf 2,33 Mio. EUR zurückging, erhöhte sich die Haftungssumme gegenüber der „Volkstheater“ Ges.m.b.H. moderat um +2,2 % auf 2,23 Mio. EUR.

3.1.2 Bevor der StRH Wien näher auf die einzelnen Haftungsverhältnisse einging, überprüfte er, inwieweit die in den Haftungsnachweisen ausgewiesenen vorläufigen Werte im Hinblick auf die tatsächlichen Jahresabschlusswerte plausibel waren. Der Verein Wiener Symphoniker erstellte seine Jahresabschlüsse mit Stichtag 31. Dezember; die genannten zwei Theaterbetriebsgesellschaften verfügten hingegen über ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr und bilanzierten jeweils zum 31. August. Der Abgleich der diesbezüglichen Haftungswerte gemäß den jeweiligen Haftungsnachweisen mit den in den

Jahresabschlüssen⁴ dargestellten Werten ergab für die Jahre 2019 bis 2023 folgendes Bild:

Tabelle 2: Unterschiedsbetrag zwischen den Haftungswerten gemäß den Haftungsnachweisen und den diesbezüglichen Werten der Jahresabschlüsse

	2019 in EUR	2020 in EUR	2021 in EUR	2022 in EUR	2023 in EUR
Verein Wiener Symphoniker	-200	-4.199	+201.007	+11.830	-1.618
„Theater in der Josefstadt“ Betriebs- gesellschaft m.b.H.	+242.250	+227.012	+15.896	+226.071	+322.528
„Volkstheater“ Ges.m.b.H.	+168.469	+47.099	+103.506	+151.233	+210.307

Quelle: Rechnungsabschlüsse der Bundeshauptstadt Wien und Jahresabschlüsse der Kultureinrichtungen für die Jahre 2019 bis 2023, Darstellung: StRH Wien

Der Tabelle 2 ist zu entnehmen, dass die in den Haftungsnachweisen ausgewiesenen vorläufigen Haftungsbeträge in der Regel höher als die Werte gemäß den Jahresabschlüssen waren. Im Fall des Vereines Wiener Symphoniker zeigte sich, dass die vorläufigen Bestandswerte mit Ausnahme des Jahres 2021 sehr nahe an den endgültigen Jahresabschlusswerten lagen und somit die betreffenden Berechnungen großteils zu einem adäquaten Ergebnis führten. Die höheren Unterschiedsbeträge bei den anderen zwei Gesellschaften resultierten aus den nicht mit dem Kalenderjahr identen Wirtschaftsjahren und waren für den StRH Wien ebenfalls plausibel.

3.2 Verein Wiener Symphoniker

3.2.1 Mit Beschluss des Gemeinderates vom 14. Dezember 2005 verpflichtete sich die Stadt Wien, „künftige Förderungen zur Abdeckung der Verpflichtungen des Vereines aus Ansprüchen von Mitarbeitenden auf Pensionen, auf Abfertigungen, auf Jubiläumsgelder und auf nicht verbrauchte Urlaubstage zu gewähren. Diese Förderungen sind jedoch beschränkt auf den Zeitpunkt der Liquidation und auf die oben genannten Vorsorgen und Abgrenzungen, soweit diese von der Stadt Wien anerkannt sind und durch die Verwertung sämtlicher Vermögensgegenstände nicht abgedeckt werden können. Die Aufrechnung der Verwertungserlöse der Vermögensgegenstände erfolgt mit den genannten Vorsorgen und den übrigen Passivposten im Sinne von Verpflichtungen.“

⁴ Im Fall der beiden Gesellschaften wurden zum Abgleich jeweils die Jahresabschlüsse beginnend mit dem Wirtschaftsjahr 2019/20 herangezogen.



Im Antrag an den Gemeinderat wurde u.a. ausgeführt, dass der Verein Wiener Symphoniker gemäß dem Vereinsgesetz in Verbindung mit dem damaligen Handelsgesetzbuch verpflichtet war, in seinen Jahresabschlüssen Vorsorge für die Ansprüche der Mitarbeitenden auf Pensionen, Abfertigungen und Jubiläumsgelder zu bilden und eine Abgrenzung noch nicht konsumierter Urlaube vorzunehmen. Zudem wurde anerkannt, dass der Verein durch Auslastungsoptimierungen eine Effizienzsteigerung des Orchesterbetriebs bewirken konnte, allerdings sei der Vereinsvorstand beauftragt worden, bis 31. Dezember 2005 weitere Reformschritte für den nachhaltigen Fortbestand der Wiener Symphoniker zu konkretisieren. Hinsichtlich der Pensionsleistungen des Vereines wurde mit dem Vorstand vereinbart, dass das Pensionsstatut einer zeitgemäßen Form angepasst werden sollte, wobei auf eine Gleichbehandlung mit Gemeindebediensteten und Kultureinrichtungen, die von der Stadt Wien subventioniert werden, zu achten wäre. Eine entsprechende Vereinbarung wäre mit der Stadt Wien zu akkordieren.

3.2.2 Mit Schreiben der MA 7 - Kultur vom 7. April 2006 wurde der Verein Wiener Symphoniker über die abgegebene Verpflichtungserklärung der Stadt Wien in Kenntnis gesetzt. In diesem Schreiben wurde auch explizit auf die Beachtung der vom damaligen Kontrollamt der Stadt Wien getätigten Empfehlungen anlässlich der „Prüfung der Gebarung der Jahre 2002 bis 2005“ hingewiesen.

Laut der Kurzfassung dieses Berichtes vom November 2006 erfolgte die Finanzierung der vom Verein zu erfüllenden Aufgaben überwiegend durch Subventionszahlungen der Stadt Wien. Weiters standen zwar wesentliche und notwendige Veränderungen, wie etwa das Pensionsstatut einer zeitgemäßen Form anzupassen, während der Einschau zur Diskussion, konkrete Ergebnisse darüber konnten damals aber noch nicht festgestellt werden. Überdies wäre eine umfassende Pensionsreform eine effektive Maßnahme, um die finanzielle Situation zu verbessern und den Bestand des Vereines Wiener Symphoniker langfristig zu sichern.

3.2.3 Rund zehn Jahre später unterzog der StRH Wien die Gebarung des Vereines Wiener Symphoniker in den Jahren 2013 bis 2015 erneut einer Prüfung, wobei ein Prüfungsziel die Durchführung einer Nachprüfung im Hinblick auf die Umsetzung der Empfehlungen aus dem Bericht vom November 2006 war. Im Prüfungsbericht vom September 2017 wies der StRH Wien eingangs mit Hinweis auf mehrere negative Finanzkennzahlen auf die schwie-

rige Finanzlage des Vereines hin. Weiters wurde der Gemeinderatsbeschluss vom 14. Dezember 2005 betreffend Haftungsübernahme für bestimmte Personalrückstellungen und die im Antrag enthaltenen Bedingungen, wie die Umsetzung weiterer Reformschritte oder die Anpassung des Pensionsstatuts, thematisiert.

3.2.3.1 Dabei kam der StRH Wien zum Schluss, dass diese Vorgaben bis zur Zeit der Prüfung nicht zur Gänze erfüllt worden waren, weshalb neuerlich eine Reihe von Empfehlungen gegenüber dem Verein Wiener Symphoniker ausgesprochen wurde. In seiner Stellungnahme zu den Empfehlungen (inkl. Maßnahmenbekanntgabe) verwies der Verein Wiener Symphoniker auf die zwischenzeitlich gesetzten Reformschritte, denen mittel- und langfristig deutliche Kostensenkungen einhergehen würden. Diesbezüglich führte er die erfolgte Anpassung der Betriebsvereinbarung „Pensionsstatut“ an die Pensionsordnung der Stadt Wien und den Abschluss des Orchesterkollektivvertrages 2015 ins Treffen und vertrat den Standpunkt, damit dem Beschluss des Gemeinderates entsprochen zu haben.

Die vom StRH Wien empfohlenen Abänderungen des Orchesterkollektivvertrages 2015 wurden vom Verein mit Hinweis auf die ablehnende Haltung der gewerkschaftlichen Vertretung und vor dem Hintergrund bereits erfolgter Optimierungen mehrheitlich nicht weiterverfolgt. Dies u.a. mit der Begründung, dass mit dem Kollektivvertrag 2015 die freiwillige Abfertigung für die Gruppe der Anspruchsberechtigten halbiert bzw. für künftige Orchestermitglieder gänzlich gestrichen wurde und beim Jubiläumsgeld bereits entsprechende Kürzungen erreicht wurden.

3.2.3.2 Schließlich wurde die MA 7 - Kultur im Prüfungsbericht vom September 2017 als fördergebende Stelle aufgefordert, die jährliche Fördervereinbarung auch von der vollständigen Umsetzung aller notwendigen Reformschritte abhängig zu machen sowie die künftigen jährlichen Betriebsförderungen zu deckeln. In ihrer Stellungnahme zum Bericht sagte die MA 7 - Kultur zu, dass sie die Umsetzung von Reformschritten sowie der empfohlenen Maßnahmen auch weiterhin mit Nachdruck verfolgen würde. Eine Deckelung der Jahresförderungen wäre allerdings nicht möglich, da aufgrund der in der Vergangenheit eingegangenen langfristigen Pensionsregelungen und arbeitsrechtlichen Vereinbarungen auch mittelfristig noch mit steigenden Personalkosten zu rechnen ist, die vom Verein Wiener Symphoniker selbst nicht erwirtschaftet werden könnten.

Bezüglich der Empfehlung, die Kennzahl des Eigendeckungsgrades wieder in die Förderbestimmungen aufzunehmen bzw. deren Entwicklung im Auge zu behalten, verwies die

MA 7 - Kultur auf den Verein Wiener Symphoniker, der den voraussichtlichen Eigendeckungsgrad bereits seit dem Jahr 2013 in den jährlichen Förderansuchen anführte. Weiters stellte sie in ihrer Stellungnahme klar, dass der Eigendeckungsgrad keine Voraussetzung für die Fördergewährung wäre, allerdings bei allfälligen größeren Abweichungen auf die Vorlage einer entsprechenden Begründung geachtet werden würde.

3.2.4 Entsprechend der im Punkt 3.1 dargestellten Tabelle 1 stieg die Haftung für den Verein Wiener Symphoniker in den Jahren 2019 bis 2023 stetig um insgesamt 12,5 % auf 82,87 Mio. EUR. Von diesem Haftungsstand zum 31. Dezember 2023 entfielen 73,45 Mio. EUR auf Pensionsrückstellungen (d.s. rd. 89 %), 7,09 Mio. EUR auf Abfertigungsrückstellungen, 2,24 Mio. EUR auf Rückstellungen für Jubiläumsgelder und 0,09 Mio. EUR auf Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube.

Parallel dazu wurden dem Verein jährlich vom Gemeinderat auf Grundlage entsprechender Förderanträge Jahresförderungen gewährt, die sich im Betrachtungszeitraum wie folgt entwickelten:

Tabelle 3: Förderungen an den Verein Wiener Symphoniker

	2019	2020	2021	2022	2023	Veränderung 2019/23
Förderungen in Mio. EUR	15,66	15,94	16,28	16,38	18,19	+16,2 %
Erhöhung gegenüber dem Vorjahr	-	+1,8 %	+2,1 %	+0,6 %	+11,1 %	-

Quelle: MA 7 - Kultur, Darstellung: StRH Wien

Gemäß Tabelle 3 stiegen die Förderungen der Stadt Wien im Mehrjahresvergleich um +16,2 % auf 18,19 Mio. EUR an, wobei die größte Steigerungsrate inflationsbedingt im Jahr 2023 eintrat. Der voraussichtliche Aufwand für die Betriebspensionen wurde im jeweiligen Förderantrag gesondert ausgewiesen und erhöhte sich im Betrachtungszeitraum um +8,4 % von 2,39 Mio. EUR auf 2,59 Mio. EUR. Die Auszahlung der jährlich bewilligten Fördermittel erfolgte über die Gruppe 757, Transfers an private Organisationen ohne Erwerbszweck des Ansatzes 3220, Musikpflege grundsätzlich in jeweils zwölf Teilbeträgen.

3.2.5 Laut Auskunft der MA 7 - Kultur wurde im Betrachtungszeitraum insbesondere bei der jährlichen Bearbeitung der Förderanträge der aktuelle Stand der Entwicklung des haf-

tungsrelevanten Personalaufwandes erhoben und im Bedarfsfall näher hinterfragt. Insgesamt erwartete die MA 7 - Kultur als Folge der gesetzten Reformschritte im Bereich der Betriebspension⁵ voraussichtlich ab dem Jahr 2027 eine rückläufige Entwicklung beim Pensionsaufwand und damit bei den Pensionsrückstellungen. Auch bei den Rückstellungen für Abfertigungen („Abfertigung Alt“) wäre mittelfristig aufgrund des kontinuierlichen Ausscheidens der Anspruchsberechtigten mit einem Rückgang zu rechnen; ebenso bei den Rückstellungen für Jubiläumsgelder infolge der vorgenommenen Kürzungen.

Ungeachtet dessen würde der Verein Wiener Symphoniker in regelmäßigen Abständen dazu angehalten, die Umsetzung der Reformen mit Nachdruck zu verfolgen und nach Möglichkeit Einsparungen unter gleichzeitiger Wahrung des künstlerischen Profils vorzunehmen. Abschließend verwies die MA 7 - Kultur auf ihre den jeweiligen Förderungen zugrunde gelegten Förderrichtlinien, nach denen die Fördernehmerinnen bzw. Fördernehmer zu einer sparsamen, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Mittelverwendung verpflichtet waren.

Der StRH Wien wertete positiv, dass die MA 7 - Kultur als fördergebende Stelle im Betrachtungszeitraum die Entwicklung des haftungsrelevanten Personalaufwandes und damit der von der Ausfallhaftung umfassten Personalrückstellungen im Auge behielt, zumal sich diese Posten auch auf die Höhe der benötigten Jahresförderungen auswirkten. Eine Voraussetzung dafür war u.a. der gesonderte Ausweis der voraussichtlichen Pensionsaufwendungen für die Betriebspension in den Förderanträgen und eine Prognoseberechnung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aus dem Jahr 2019. Ferner war festzustellen, dass die Kennzahl „Eigendeckungsgrad“ entsprechend der damaligen Empfehlung des StRH Wien sowohl in den Förderansuchen des Vereines als auch im Rahmen des Fördercontrollings durch die geprüfte Dienststelle berücksichtigt wurde.

3.3 „Theater in der Josefstadt“ Betriebsgesellschaft m.b.H. und „Volkstheater“ Ges.m.b.H.

3.3.1 Aufgrund einer organmäßigen Verfügung durch den Herrn Bürgermeister vom 21. Dezember 1993⁶ gab die Stadt Wien, vertreten durch die MA 7 - Kultur, für das „Theater in der Josefstadt“ sowie das „Volkstheater“ folgende Verpflichtungserklärung ab: *„Die Stadt Wien erklärt sich bereit, eine Förderung im Ausmaße von 50 % der Verpflichtungen des Theaterrechtsträgers für Anwartschaften für Abfertigungen, Pensionen, Jubiläumsgelder*

⁵ keine Zusatzpension für Neueintretende und stufenweise Senkung der Bemessungsgrundlage

⁶ nachträgliche Genehmigung durch den Gemeinderat am 28. Jänner 1994

sowie noch nicht konsumierte Urlaube zu gewähren. Die Förderung ist jedoch beschränkt auf den im Zeitpunkt der Liquidation durch angefallene o.a. förderbare Aufwendungen resultierenden und von der Stadt Wien anerkannten, nach Verwertung sämtlicher Aktiva ungedeckt bleibenden anteiligen Passivsaldo. ‚Anteilig‘ bedeutet, dass die jeweiligen Gesamtkтива anteilig auf die o.a. Aufwendungen und die übrigen Gesamtpassiva anzurechnen sind. Durch diese Zusage entsteht keine Solidarschuld mit der Republik Österreich.“

Mit Schreiben der MA 7 - Kultur vom 20. April 1994 bzw. vom 30. Juni 1994 wurde in diesem Sinn die „Theater in der Josefstadt“ Betriebsgesellschaft m.b.H. bzw. die „Volkstheater“ Ges.m.b.H. über die abgegebene Verpflichtungserklärung der Stadt Wien in Kenntnis gesetzt. Für die übrigen 50 %, die von der Haftungserklärung der Stadt Wien nicht umfasst waren, gab die Republik Österreich, vertreten durch das damalige Bundesministerium für Unterricht und Kunst, eine gleichlautende Verpflichtungserklärung den Theatern gegenüber ab.

Anlass für die Haftungsübernahme war nach den Ausführungen im Antrag an den Gemeinderat das Inkrafttreten des Rechnungslegungsgesetzes⁷, welches die betreffenden Kulturbetriebe durch die verpflichtende Personalrückstellungsbildung vor das Problem stellte, dass ihnen die Finanzmittel für die erforderliche Wertpapierdeckung der Rückstellungsbeträge fehlten. Das damalige Erfordernis einer sofortigen Mittelbereitstellung durch Subventionen wurde von der Gemeinde Wien im Zusammenwirken mit dem Bund dadurch abgewendet, als diese als Bedeckungsgarantien für die rückgestellten Verpflichtungen Haftungserklärungen abgaben.

„Theater in der Josefstadt“ Betriebsgesellschaft m.b.H.

3.3.2 Die Haftung für die „Theater in der Josefstadt“ Betriebsgesellschaft m.b.H. verringerte sich gemäß Tabelle 1 im Betrachtungszeitraum 2019 bis 2023 um insgesamt -5,8 % auf 2,33 Mio. EUR. Laut dem Mehrjahresvergleich wurden die in den Jahren 2020 und 2021 eingetretenen Rückgänge⁸ von -13,6 % bzw. -4,9 % durch die Anstiege der Haftungssummen in den darauffolgenden zwei Jahren größtenteils wieder kompensiert.

⁷ BGBl I 475/1990

⁸ insbesondere bei den Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube

Die vorläufige Haftungssumme zum 31. Dezember 2023 von 2,33 Mio. EUR ergab sich aus Abfertigungsrückstellungen von 2,62 Mio. EUR, Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube von 0,99 Mio. EUR, Pensionsrückstellungen von 0,61 Mio. EUR und Rückstellungen für Jubiläumsgelder von 0,43 Mio. EUR, die infolge der 50%igen Haftungsübernahme durch die Stadt Wien zu halbieren waren.

Der Betriebsgesellschaft wurden auf Grundlage entsprechender Förderanträge vom Gemeinderat nachfolgende Förderungen gewährt:

Tabelle 4: Förderungen an die „Theater in der Josefstadt“ Betriebsgesellschaft m.b.H.

	2019	2020	2021	2022	2023	Veränderung 2019/23
Förderungen in Mio. EUR	8,49	7,85	12,25	9,50	11,10	+30,8 %
Veränderung gegenüber dem Vorjahr	-	-7,5 %	+56,1 %	-22,5 %	+16,8 %	-

Quelle: MA 7 - Kultur, Darstellung: StRH Wien

Die von der Stadt Wien jährlich bereitgestellten Mittel erhöhten sich in den Jahren 2019 bis 2023 um insgesamt +30,8 %. Im Jahr 2021 z.B. wurde neben der Jahresförderung eine Zusatzförderung zur Verlustabdeckung des Geschäftsjahres 2020/21 in Höhe von 2,75 Mio. EUR genehmigt, weshalb sich im Jahr 2021 die höchste Förderauszahlung des Betrachtungszeitraumes ergab. Die Auszahlungen der jährlich bewilligten Fördermittel erfolgten jeweils in zwei bis drei Tranchen und wurden über die Gruppe 781, Transfers an Beteiligungen der Gemeinde des Ansatzes 3240, Förderung der darstellenden Kunst verrechnet.

„Volkstheater“ Ges.m.b.H.

3.3.3 Was die Haftung der Stadt Wien für die „Volkstheater“ Ges.m.b.H. betraf, verzeichnete diese in den Jahren 2019 bis 2023 eine Steigerung um insgesamt +2,2 % auf 2,23 Mio. EUR. Auch hier entwickelte sich die Haftungssumme in den Jahren 2020 und 2021 rückläufig. Diese stieg jedoch in den beiden Folgejahren wieder deutlich an, sodass es über den gesamten Vergleichszeitraum zu einem geringfügigen Plus kam.

Die vorläufige Haftungssumme zum 31. Dezember 2023 von 2,23 Mio. EUR errechnete sich aus Pensionsrückstellungen von 1,95 Mio. EUR, Abfertigungsrückstellungen von

1,62 Mio. EUR, Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube von 0,67 Mio. EUR und Rückstellungen für Jubiläumsgelder von 0,22 Mio. EUR, die ebenfalls infolge der 50%igen Haftungsübernahme durch die Stadt Wien zu halbieren waren.

Nachfolgend sind die Förderzahlungen der Stadt Wien an die „Volkstheater“ Ges.m.b.H. dargestellt, die im Wesentlichen auf mehrjährigen Förderungen (z.B. für die Förderperiode 2021 bis 2023) und auf gesonderten Projektförderungen beruhen:

Tabelle 5: Förderungen an die „Volkstheater“ Ges.m.b.H.

	2019	2020	2021	2022	2023	Veränderung 2019/23
Förderungen in Mio. EUR	7,66	9,61	9,80	9,80	13,20	+72,4 %
Erhöhung gegenüber dem Vorjahr	-	+25,5 %	+1,9 %	0 %	+34,7 %	-

Quelle: MA 7 - Kultur, Darstellung: StRH Wien

Die der „Volkstheater“ Ges.m.b.H. von der MA 7 - Kultur gewährten Förderungen stiegen im Betrachtungszeitraum der Jahre 2019 bis 2023 um +72,4 %. Die Verrechnung der Jahresförderungen erfolgte auf der Gruppe 755, Transfers an Unternehmen (ohne Finanzunternehmen) des Ansatzes 3240, Förderung der darstellenden Kunst. Im Jahr 2023 wurde nicht nur die Jahresförderung inflationsbedingt deutlich erhöht, sondern auch eine zusätzliche Förderung für die Generalsanierung des „Volkstheaters“ von 1 Mio. EUR bewilligt und über die Gruppe 775, Kapitaltransfers an Unternehmen (ohne Finanzunternehmen) des Ansatzes 3819, Sonstige kulturelle Maßnahmen verrechnet.

Die MA 7 - Kultur begründete die Verwendung des Ansatzes 3819 für die Verrechnung des Kapitaltransfers damit, dass aus Gründen eines einfacheren Budgetvollzugs die laufenden Kulturförderungen grundsätzlich auf den spezifisch aufgabenbezogenen Ansätzen (z.B. Ansatz 3240) und außerordentliche Zuwendungen über die Ansätze 3819 und 3813, Kulturförderungsbeitrag verbucht würden. Der StRH Wien stellte dazu fest, dass nach den Erläuterungen im Kontierungsleitfaden sämtliche Förderarten am Ansatz-Unterabschnitt „Maßnahmen zur Förderung der darstellenden Kunst“ zu verrechnen gewesen wären und die bisherige Verrechnungspraxis dem nicht Rechnung trug.

Empfehlung:

Im Sinn einer korrekten Ansatzzuordnung der Gebarungsfälle empfahl der StRH Wien der MA 7 - Kultur, eine künftige Verrechnung sämtlicher Förderungen (d.h. laufende Transfers und Kapitaltransfers) an Theaterunternehmen auf dem Ansatz 3240, Förderung der darstellenden Kunst zu evaluieren.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

3.3.4 Die Einschau in die Förderanträge sowie in die bestätigten Jahresabschlüsse der beiden haftungsbegünstigten Rechtsträgerinnen ergab, dass darin keine näheren Erläuterungen über die weitere Entwicklung der Haftungen, weder gesamthaft noch auf Ebene der einzelnen Personalrückstellungen, enthalten waren. Auch verfügte die MA 7 - Kultur als fördergebende Stelle über keine diesbezüglichen Informationen, da deren Fokus primär auf der Fördergewährung und Förderabrechnung sowie auf der Sicherstellung einer möglichst wirtschaftlichen Betriebsführung lag.

In diesem Zusammenhang verwies der StRH Wien auch auf vergangene Prüfungen⁹ dieser beiden Theatereinrichtungen, welche die laufende Gebarung und die Verwendung der von der MA 7 - Kultur gewährten finanziellen Mittel im jeweiligen Betrachtungszeitraum zum Gegenstand hatten. Der StRH Wien gab dabei auch Empfehlungen zur Senkung des haftungsrelevanten Personalaufwandes ab, die bei ihrer Umsetzung indirekt das Haftungsvolumen der Stadt Wien betragsmäßig verringern würden und damit im direkten wirtschaftlichen Interesse der Stadt Wien lagen.

In Bezug auf die Haftungsgebarung erkannte der StRH Wien allerdings insofern einen Handlungsbedarf, als er das Vorliegen konkreter Prognosen über die künftige Entwicklung

⁹ MA 7 und „Volkstheater“ Gesellschaft m.b.H., Prüfung der Gebarung; Subventionsprüfung, StRH I - 21/18 und „Theater in der Josefstadt“ Betriebsgesellschaft m.b.H., Prüfung der Gebarung in den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2010/11; Nachprüfung, KAI - 7/1-1/13

der haftungsgegenständlichen Personalrückstellungen der beiden Rechtsträgerinnen aufseiten der MA 7 - Kultur vermisste.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl daher der MA 7 - Kultur, künftig auch die Entwicklung der haftungsgegenständlichen Personalrückstellungen betreffend die „Theater in der Josefstadt“ Betriebsgesellschaft m.b.H. sowie die „Volkstheater“ Ges.m.b.H. auf Grundlage entsprechender Prognoseberechnungen zu verfolgen.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

3.4 Exkurs: Zuständigkeiten hinsichtlich der Ausübung des Aufsichtsrechtes

3.4.1 Die Hauptaufgabe eines Aufsichtsrates bestand darin, die Geschäftsführung zu überwachen und allgemeine Grundsätze der Geschäftspolitik festzulegen. Zur Erfüllung seiner Aufgaben standen ihm mehrere Überwachungsinstrumente, wie z.B. Auskunfts- und Einsichtsrechte, zur Verfügung. Auch für die Stadt Wien als Haftungsgeberin war die Auswahl geeigneter Aufsichtsratsmitglieder zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen von großer Bedeutung.

Nach Auskunft der geprüften Stelle entsandte die MA 7 - Kultur als beteiligungsverwaltende Dienststelle im Einvernehmen mit der Geschäftsgruppe Kultur und Wissenschaft Mitglieder für den Aufsichtsrat der „Theater in der Josefstadt“ Betriebsgesellschaft m.b.H. Im Fall des Vereines Wiener Symphoniker und der „Volkstheater“ Ges.m.b.H. erfolgte die Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern der Stadt Wien ausnahmslos durch die Geschäftsgruppe Kultur und Wissenschaft.

Bei den entsandten Personen handelte es sich sowohl um Mitarbeitende der Stadt Wien als auch um Externe. Während die Entsendung der Mitglieder beim Verein Wiener Symphoniker auf Grundlage des Statutes erfolgte, ergab sich das Nominierungsrecht bei den beiden GmbHs aus den jeweiligen Gesellschaftsverträgen.

3.4.2 Nach der GEM enthielt der Aufgabenkatalog der Geschäftsgruppe Kultur und Wissenschaft bzw. der MA 7 - Kultur kein Vertretungsrecht der Eigentümerinteressen der Stadt Wien in Kultureinrichtungen. Ebenso war ihnen nicht wie im Fall der MA 5 - Finanzwesen die Ausübung des Aufsichtsrechtes über jene Einrichtungen zugeordnet, bei denen die Stadt Wien mit ihrem Vermögen haftete.

Im Hinblick auf die oben dargestellte Entsendepraxis samt der jeweiligen Rechtsgrundlage stellte der StRH Wien fest, dass der Aufgabenkatalog gemäß GEM der Geschäftsgruppe Kultur und Wissenschaft bzw. der MA 7 - Kultur unvollständig war und daher nicht die gelebte Praxis widerspiegelte. Weiters war bemerkenswert, dass die MA 7 - Kultur aber auch die MA 5 - Finanzwesen in den Auswahlprozess der Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern für die haftungsbegünstigten Kultureinrichtungen nicht in allen Fällen einbezogen war.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl der MA 7 - Kultur im Einvernehmen mit der Geschäftsgruppe Kultur und Wissenschaft sowie der MA 5 - Finanzwesen darauf hinzuwirken, die Ausübung der Aufsichtsrechte bei haftungsbegünstigten Kultureinrichtungen klar und zweckmäßig zu regeln und gegebenenfalls eine dementsprechende Änderung der GEM anzuregen. Im Zuge dessen sollte die MA 7 - Kultur die Aufnahme ihrer Funktion als beteiligungsverwaltende Dienststelle in ihren Aufgabenkatalog gemäß GEM klären.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

3.5 Rückstellungen für Haftungen

3.5.1 Nach den Bestimmungen der HO 2018 bzw. VRV 2015 waren Rückstellungen für Verpflichtungen dann anzusetzen, wenn:

- die Verpflichtung bereits vor dem Rechnungsabschlussstichtag bestand,
- das Verpflichtungsereignis bereits vor dem Rechnungsabschlussstichtag eingetreten war,
- die Erfüllung der Verpflichtung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu Mittelverwendungen führen wird und
- die Höhe der Verpflichtung nicht genau bestimmbar, aber verlässlich ermittelbar war.

Eine Rückstellung war nur bei kumuliertem Vorliegen aller genannten Voraussetzungen zu bilden.

Die Ermittlung der Höhe und Dotierung von Rückstellungen für Haftungen hatte gemäß § 68 HO 2018 im Einvernehmen mit der MA 5 - Finanzwesen auf dem jeweiligen Ansatz der anordnungsbefugten Dienststelle zu erfolgen. Dabei war jede übernommene Haftung einzeln hinsichtlich der überwiegenden Wahrscheinlichkeit eines Mittelabflusses zu beurteilen. Abgesehen davon war aber auch eine Zusammenfassung gleichartiger Haftungen mit vergleichbarem Risiko zu Gruppen und der Ansatz von pauschal berechneten Haftungsrückstellungsbeträgen möglich, wobei eine Einteilung der Haftungen in zwei Risikogruppen vorgesehen war.

3.5.2 Wie der StRH Wien bereits bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Wien zum 1. Jänner 2020 und den darauffolgenden Rechnungsabschlussprüfungen feststellte, wurden von sämtlichen anordnungsbefugten Dienststellen und somit auch von der MA 7 - Kultur bislang keine Rückstellungen für Haftungen angesetzt. Der StRH Wien leitete daraus ab, dass die anordnungsbefugten Dienststellen zu den jeweiligen Stichtagen für die in der Anlage 6r VRV - Haftungsnachweis ausgewiesenen Haftungen das kumulierte Vorliegen aller Voraussetzungen für eine diesbezügliche Rückstellungsbildung als nicht erfüllt ansahen.

3.5.3 Die in den obigen Berichtspunkten beschriebenen, jährlich gewährten Förderungen der Stadt Wien an die drei haftungsbegünstigten Einrichtungen stellten den Fortbestand dieser Kultureinrichtungen sicher. Insbesondere in den geprüften Jahresabschlüssen des

Vereines Wiener Symphoniker sowie der „Volkstheater“ Ges.m.b.H führte die jeweilige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aus, dass der Fortbestand der Kultureinrichtung primär von den gewährten Förderungen abhängig war.

Im Ergebnis war festzustellen, dass angesichts der laufend geleisteten Förderungen durch die Stadt Wien - und im Fall der beiden Theater zusätzlich durch den Bund - das Eintreten eines Haftungsfalles unwahrscheinlich erschien. Für den StRH Wien war daher die Vorgehensweise der MA 7 - Kultur, keine Rückstellungen für Haftungen für die im Haftungsnachweis ausgewiesenen drei Haftungen zu bilden, ordnungsgemäß.

4. Weitere Haftungen des Kulturbereiches

4.1 Erhebungen des StRH Wien

4.1.1 Auf die Frage der Vollständigkeit der im Haftungsnachweis ausgewiesenen Haftungen des Kulturbereiches teilte die MA 7 - Kultur mit, dass ihren durchgeführten Recherchen zufolge im Betrachtungszeitraum keine weiteren aufrechten Haftungen zwischen der Stadt Wien und anderen Kultureinrichtungen bestanden. Allerdings wies die MA 7 - Kultur auf die gegenüber der Arnold Schönberg Center Privatstiftung abgegebene Haftungszusage in Form einer Ausfallhaftung hin, die aber aufgrund der bislang praktizierten Förderabwicklung nicht als Haftung im Sinn des Haftungsnachweises qualifiziert wurde (s. Punkt 4.2).

4.1.2 Vor dem Hintergrund dieser Angaben nahm der StRH Wien eingangs stichprobenartige Datenabfragen im ELAK der MA 7 - Kultur vor, der seit dem vierten Quartal 2018 das führende Aktenführungssystem in der geprüften Stelle war. Die Abfragen ergaben - mit Ausnahme der drei im Haftungsnachweis ausgewiesenen Haftungen des Kulturbereiches und der Haftungsübernahme gegenüber der Arnold Schönberg Center Privatstiftung - keine Hinweise auf andere aufrechte Haftungsverhältnisse. Ebenso blieben SAP-Abfragen im Buchungskreis der MA 7 - Kultur im Hinblick auf allfällige haftungsbezogene Verrechnungen im Zeitraum 2019 bis 2023 ohne Ergebnis.

Außerdem führte der StRH Wien verschiedene Abfragen in der Informationsdatenbank des Wiener Landtages und Gemeinderates durch, zumal wie bereits im Punkt 2.2 ausgeführt, gemäß den Bestimmungen der WStV ausschließlich dem Gemeinderat die Genehmigung

von Bürgschaften durch die Gemeinde vorbehalten war. Anzumerken war, dass zum Abfragezeitpunkt in der Informationsdatenbank die Vorgänge und Dokumente bis zur 14. Wahlperiode des Wiener Landtages und Gemeinderates (Dezember 1987 bis Dezember 1991) vollständig erfasst waren und die Erfassung der 13. Wahlperiode (Mai 1983 bis Dezember 1987) im Gange war.

Die dabei erzielten Suchergebnisse betrafen neben den bereits genannten vier aufrechten Haftungen auch andere Haftungsverhältnisse des Kulturbereiches, die aber deutlich vor dem überprüften Zeitraum abgelaufen waren bzw. endeten. Konkret handelte es sich insbesondere um projekt- und einrichtungsbezogene Ausfallshaftungen der MA 7 - Kultur, wobei die letzten derartigen Haftungen bis zum Ende des Jahres 2006 zurückreichten. Laut Auskunft der geprüften Stelle war die Nichtfortsetzung dieser Haftungsübernahmen auf Änderungen in der Fördergebarung zurückzuführen.

4.1.3 Zusammenfassend brachten die Erhebungen des StRH Wien keine Anhaltspunkte zutage, dass in den Jahren 2019 bis 2023 im Wirkungsbereich der MA 7 - Kultur neben den drei im Haftungsnachweis ausgewiesenen Haftungen und der Haftungsübernahme gegenüber der Arnold Schönberg Center Privatstiftung weitere aufrechten Haftungsverhältnisse bestanden. Inwieweit das Haftungsverhältnis zur Arnold Schönberg Center Privatstiftung im Haftungsnachweis auszuweisen gewesen wäre, wird u.a. im nachfolgenden Berichtspunkt behandelt.

4.2 Arnold Schönberg Center Privatstiftung

4.2.1 Mit einstimmigem Beschluss des Gemeinderates vom 20. Dezember 1996 wurden der Arnold Schönberg Center Privatstiftung zur Errichtung eines Arnold Schönberg Centers in Wien - neben einem einmaligen Stiftungsbetrag von 5 Mio. ATS - eine jährliche Subvention von 6,20 Mio. ATS sowie eine jährliche Ausfallshaftung bis zu 4 Mio. ATS gewährt. Sowohl die jährliche Subvention als auch die jährliche Ausfallshaftung waren demnach indexgesichert und über die Gruppe 757, Transfers an private Organisationen ohne Erwerbszweck des Ansatzes 3813, Kulturförderungsbeitrag zu verrechnen. Ferner war für die Bedeckung der unbefristeten Jahressubvention und Ausfallshaftung in den Folgejahren Vorsorge zu treffen.

Zweck der Arnold Schönberg Center Privatstiftung war u.a. die Erhaltung und Pflege des Arnold Schönberg Archivs in Wien sowie die wissenschaftliche Bearbeitung und Erforschung von Arnold Schönbergs Beiträgen zur Musik und seines sonstigen Lebenswerkes. Darüber hinaus sollten diese auch der Allgemeinheit durch Konzerte und andere Veranstaltungen vermittelt werden.

Gemäß der Begründung im Beschlussantrag an den Gemeinderat sollte das Arnold Schönberg Center als Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz¹⁰ geführt werden und die langfristige Finanzierung unter Beteiligung der Stadt Wien und des Bundes sowie allfälliger Sponsoren gesichert werden. Zu den jährlichen Kosten des Arnold Schönberg Centers von 10,2 Mio. ATS wurde ausgeführt, dass diese zu 6,20 Mio. ATS (indexgesichert) von der Stadt Wien, 2 Mio. ATS vom Bund, 1 Mio. ATS aus Erträgen des Stiftungsvermögens und 1 Mio. ATS aus Sponsoren- und Eintrittsgeldern, Vermietungserlösen etc. abgedeckt werden sollten. Zudem müsste die Stadt Wien eine Ausfallhaftung bis zu 4 Mio. ATS (indexgesichert) für die drei letztgenannten Finanzierungsbestandteile übernehmen, um die Gesamtfinanzierung langfristig zu garantieren.

4.2.2 Nach dem Gemeinderatsbeschluss wurde vom Verein „Internationale Schönberg-Gesellschaft“ und einem Vertreter der Stadt Wien im Jänner 1997 die Stiftungsurkunde zur Gründung der Arnold Schönberg Center Privatstiftung unterfertigt.

Darin wurde zur Jahresfinanzierung festgelegt, dass die Stadt Wien beginnend mit 1. Jänner 1997 eine jährliche Zuwendung an die Stiftung von 10,20 Mio. ATS (indexgesichert) garantiert. Um diese Verpflichtung zu erfüllen, konnte die Stadt Wien z.B. eine jährliche Zuwendung an die Stiftung von 6,20 Mio. ATS vornehmen und Zuwendungen durch den Bund und private Sponsoren im Betrag von 4 Mio. ATS sichern, sodass die Gesamtsumme der von der Stadt Wien gesicherten jährlichen Zuwendung 10,20 Mio. ATS (indexgesichert) betrug. Der entsprechende Betrag sollte der Stiftung am 1. Jänner eines jeden Jahres zur Verfügung stehen.

4.2.3 Die zeitlich unbefristete und indexgesicherte Jahressubvention der Stadt Wien gegenüber der Arnold Schönberg Center Privatstiftung wurde bereits im Prüfungsbericht des damaligen Kontrollamtes der Stadt Wien vom September 2011 behandelt (s. Punkt 1.5).

¹⁰ Der Entwurf einer nach Maßgabe des Antrages abgefassten Stiftungsurkunde war dem Beschlussantrag als Beilage angefügt.

Darin wurde festgehalten, dass die gemeinderätlich genehmigte zeitliche Nichtbefristung der Jahressubventionierung im Gegensatz zu den sonst üblichen zeitlich befristeten Subventionsgewährungen im Kulturbereich stand.

Zu der Höhe der ausbezahlten Jahressubventionen wurde festgestellt, dass die Stadt Wien neben der Jahressubvention von 450.571,57 EUR (entsprach 6,20 Mio. ATS) - die beschlossene Ausfallhaftung von 290.691,34 EUR (entsprach 4 Mio. ATS) - jedes Jahr zu Jahresbeginn zur Gänze und indexangepasst überwies.

Weiters wies das damalige Kontrollamt der Stadt Wien darauf hin, dass die einzige Zuwendung an die Arnold Schönberg Center Privatstiftung, die eine Verringerung der sogenannten Ausfallhaftung der Stadt Wien bewirkte, die jährliche Bundessubvention von 145.345,67 EUR (entsprach 2 Mio. ATS) war. Dies deshalb, da die vertraglich vorgesehene Möglichkeit, wonach durch private Zuwendungen von Sponsorinnen bzw. Sponsoren eine Verringerung der Jahressubvention eintreten konnte, von den Vertragsparteien so ausgelegt wurde, dass nur jene über die Stadt Wien initiierten Sponsorleistungen zu einer Subventionskürzung führten. Tatsächlich konnten solche Sponsorleistungen von der Stadt Wien bzw. der MA 7 - Kultur nicht lukriert werden. Schließlich wurde angemerkt, dass sich die Erträge aus dem Stiftungsvermögen, aus Eintrittten oder aus Vermietungen ebenfalls nicht subventionskürzend auswirkten.

Der Empfehlung des damaligen Kontrollamtes der Stadt Wien, sich verstärkt der Suche nach Sponsorinnen bzw. Sponsoren anzunehmen, entgegnete die MA 7 - Kultur, dass sich dies in der Praxis als schwierig umsetzbar erwies, zumal ohnehin eine Finanzierung durch die Stadt Wien sichergestellt war.

4.2.4 Wie der StRH Wien im Rahmen der gegenständlichen Prüfung feststellte, blieb die Abwicklung und Ausgestaltung der Jahresfinanzierung im überprüften Zeitraum gegenüber den vorigen Ausführungen unverändert. Die nachfolgende Tabelle veranschaulicht die Entwicklung der indexangepassten Jahresauszahlungen der MA 7 - Kultur sowie der Rückerstattungen der Bundesförderung durch die Arnold Schönberg Center Privatstiftung im Betrachtungszeitraum:

Tabelle 6: Geleistete Förderungen der Stadt Wien an die Arnold Schönberg Center Privatstiftung sowie Rückerstattungen der Bundesförderungen

	2019	2020	2021	2022	2023 ¹¹	Veränderung 2019/23
Förderungen in Mio. EUR	1,10	1,12	1,13	1,17	1,30	+18 %
Erhöhungen gegenüber dem Vorjahr	-	+1,1 %	+1,3 %	+3,7 %	+11 %	-
Rückerstattungen in Höhe der erhaltenen Bundesförderungen in Mio. EUR	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	0 %
Förderungen abzüglich der rückerstatteten Bundesförderungen in Mio. EUR	0,95	0,97	0,98	1,02	1,15	+21,1 %

Quelle: MA 7 - Kultur, Darstellung: StRH Wien

Gemäß der Tabelle 6 stiegen die jährlichen Förderungen der Stadt Wien infolge der vorgesehenen Indexanpassungen von 1,10 Mio. EUR um 18 % auf 1,30 Mio. EUR. Die vom Bund an die Privatstiftung geleisteten Förderungen, die nach Erhalt an die MA 7 - Kultur rückerstattet wurden, blieben hingegen aufgrund der damals nicht vereinbarten Indexanpassung betragsmäßig unverändert. In Anbetracht dessen erhöhte sich die endgültig von der Stadt Wien zu tragende Förderung prozentuell um 21,1 % von 0,95 Mio. EUR auf 1,15 Mio. EUR.

Nach Erhebungen des StRH Wien gelang es der MA 7 - Kultur auch im Betrachtungszeitraum nicht, Sponsorgelder zu lukrieren, die ebenfalls zu einer Kürzung der Förderverpflichtungen geführt hätten.

4.2.5 Der StRH Wien stellte weiters fest, dass die Berechnung der Indexsteigerung der Förderbeträge lt. Stiftungsurkunde unter Anwendung des Verbraucherpreisindex 1986 mit dem Ausgangsmonat Jänner 1997 zu erfolgen hatte. Als Vergleichsmonat wurde von der MA 7 - Kultur jeweils der Oktober des Jahres vor dem Förderjahr herangezogen und anhand der Indexwerte die neue Jahresförderung berechnet, die schließlich zum Jahreswechsel an die Privatstiftung ausbezahlt wurde.

¹¹ Der Vollständigkeit war anzumerken, dass im Jahr 2023 neben den in der Tabelle dargestellten Jahressubventionen der Privatstiftung eine einmalige Wissenschaftsförderung der Stadt Wien von 0,09 Mio. EUR zufluss.

Die Überprüfung der vorgenommenen Indexanpassungen durch den StRH Wien unter Anwendung des Online-Wertsicherungsrechners der Bundesanstalt Statistik Austria ergab allerdings, dass die Berechnungen durch die geprüfte Stelle und damit die Indexanpassungen im Betrachtungszeitraum jährlich um rd. 4.200,-- EUR bis rd. 4.900,-- EUR zu hoch ausgefallen waren. Maßgeblich für diese Abweichungen war eine den Vorgaben der Statistik Austria nicht entsprechende Berechnungsmethode der MA 7 - Kultur, die irrtümlich die Hochrechnung mittels eines Faktors nicht berücksichtigte.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl zur Sicherstellung korrekter Indexberechnungen, diese künftig mithilfe des Online-Wertsicherungsrechners der Bundesanstalt Statistik Austria vorzunehmen. Weiters wäre eine Aufrechnung der zu viel ausbezahlten Förderbeträge mit künftigen Förderungen zu prüfen.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

4.2.6 Insgesamt kam der StRH Wien zum Ergebnis, dass die im Gemeinderatsbeschluss vom 20. Dezember 1996 als Ausfallshaftung bezeichnete Verpflichtung durch die in der Stiftungsurkunde weiter gefasste Formulierung einer jährlichen Förderzusage und die von Beginn an erfolgte Förderpraxis nie zum Tragen kam. Vielmehr wurde die ursprünglich intendierte Ausfallshaftung der Stadt Wien durch eine jährliche Gesamtförderung von 10,20 Mio. ATS (indexgesichert) ersetzt, die nur unter bestimmten Bedingungen (insbesondere Förderung durch den Bund) teilweise refundiert wurde. Daher war das Vorgehen der MA 7 - Kultur, in diesem Fall keinen Ausweis im Haftungsnachweis (Anlage 6r VRV 2015) zu veranlassen, als ordnungsgemäß zu beurteilen.

Unbeschadet dessen kritisierte der StRH Wien, dass widersprüchliche Formulierungen zwischen dem Beschluss des Gemeinderates und der Stiftungsurkunde bestanden und die tatsächliche Förderpraxis bedingt durch teils offene Formulierungen auch auf einer Auslegung der Stiftungsurkunde beruhte. Beispielhaft war darauf hinzuweisen, dass entgegen

den Intentionen des Gemeinderatsbeschlusses keine Ausfallhaftung der Stadt Wien begründet wurde und sich Eintrittsgelder, Mieterlöse sowie Erträge aus dem Stiftungsvermögen nicht förderungskürzend auswirkten.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl der MA 7 - Kultur aus Gründen der Klarheit und Nachvollziehbarkeit, Maßnahmen zur Sanierung der Widersprüche zwischen dem Gemeinderatsbeschluss und der Stiftungsurkunde sowie hinsichtlich der Förderpraxis, z.B. durch die Erwirkung eines neuen Gemeinderatsbeschlusses, zu treffen.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

5. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit sollten künftig auch die im Rahmen der Rechnungsabschlusserstellung erstatteten Haftungsmeldungen in der Applikation ELAK erfasst werden (s. Punkt 2.4.3).

Stellungnahme der MA 7 - Kultur:

Um die Nachvollziehbarkeit gewährleisten zu können, werden in Zukunft die im Zuge der Rechnungsabschlusserstellung erstatteten Haftungsmeldungen von den Fachreferenten in der Applikation ELAK erfasst.

Empfehlung Nr. 2:

Um künftig eine korrekte Ansatzzuordnung der Gebahrungsfälle sicherzustellen, wäre zu evaluieren, sämtliche Förderungen (d.h. laufende Transfers und Kapitaltransfers) an Theaterunternehmen auf dem Ansatz 3240, Förderung der darstellenden Kunst zu verrechnen (s. Punkt 3.3.3).

Stellungnahme der MA 7 - Kultur:

Die MA 7 - Kultur vergibt pro Jahr rd. 4.500 Förderungen, deren Bedeckung derzeit auf zwölf Ansätzen und neun Gruppen verteilt sind. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Voranschlages ist es nicht möglich, die genaue Zahl, die Höhe bzw. die Art der Einreichungen (Verein, GmbH, Einzelperson) für das Folgejahr pro Ansatz und Gruppe zu prognostizieren, da die meisten Ansuchen erst im laufenden Jahr gestellt werden. Daher waren bisher unterjährig sehr viele Verschiebungen innerhalb der Fördergruppen und Ansätze erforderlich, die einer gesonderten Genehmigung durch die Gremien bedurften.

Seit dem Jahr 2024 wurde der Geschäftsgruppe Kultur und Wissenschaft ein Deckungsring über die Förderansätze der MA 7 - Kultur bewilligt, der in Zukunft im Bereich der laufenden Transfers eine korrekte Ansatzzuordnung ermöglicht. Eine Ausnahme stellen die Bau- und Investitionskostenzuschüsse dar. Bau- und Investitionskosten unterliegen eigenen Richtlinien und sind nicht in den einzelnen Fachreferaten angehängt, sondern werden zentral im Referat Kulturelles Erbe verwaltet. Aufgrund der Menge an verschiedenen Ansätzen und Gruppen und der im Laufe des Jahres erforderlichen Umschichtungen ist, da zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht die Rechtsformen der Förderwerberinnen und Förderwerber feststehen, eine

zentralisierte Verwaltung auf einem Ansatz ressourcenschonender und weniger fehleranfällig. So können erforderliche Umschichtungen zwischen den Ansätzen und Gruppen in SAP gering gehalten werden. Da die Gruppe 786, Kapitaltransfers an Beteiligungen der Gemeinde vom Deckungsring ausgenommen ist, wäre in diesem Fall bei einer erforderlichen Antragstellung immer eine Überschreitung notwendig.

Die Bearbeitung der Förderungen erfolgt in der Applikation FMI, in welcher Jahresbudgets mit den dazugehörigen Budgetansätzen hinterlegt sind. Eine Aufteilung wäre mit einem immensen Arbeitsaufwand verbunden, da es erforderlich wäre, pro Ansatz wieder die jeweiligen Jahresbudgets und Budgetansätze zu erstellen. Im Sinn der Effizienz würde die MA 7 - Kultur den bisher praktizierten Weg gerne fortführen und wird zu diesem Thema das Einvernehmen mit der MA 5 - Finanzwesen herstellen.

Empfehlung Nr. 3:

Aus Zweckmäßigkeitserwägungen sollte künftig die Entwicklung der haftungsgegenständlichen Personalrückstellungen betreffend die „Theater in der Josefstadt“ Betriebsgesellschaft m.b.H. sowie die „Volkstheater“ Ges.m.b.H. auf Grundlage entsprechender Prognoseberechnungen verfolgt werden (s. Punkt 3.3.4).

Stellungnahme der MA 7 - Kultur:

Die MA 7 - Kultur wird künftig von der „Theater in der Josefstadt“ Betriebsgesellschaft m.b.H. sowie der „Volkstheater“ Ges.m.b.H. die Entwicklung der haftungsgegenständlichen Personalrückstellungen abfragen.

Empfehlung Nr. 4:

Die MA 7 - Kultur sollte im Einvernehmen mit der Geschäftsgruppe Kultur und Wissenschaft sowie der MA 5 - Finanzwesen darauf hinwirken, die Ausübung der Aufsichtsrechte bei haftungsbegünstigten Kultureinrichtungen klar und zweckmäßig zu regeln und gegebenenfalls eine dementsprechende Änderung der GEM anzuregen. Im Zuge dessen wäre die Aufnahme der Funktion der MA 7 - Kultur als beteiligungsverwaltende Dienststelle in ihren Aufgabenkatalog gemäß GEM zu klären (s. Punkt 3.4.2).

Stellungnahme der MA 7 - Kultur:

Die MA 7 - Kultur wird sich mit dem Büro der Geschäftsgruppe Kultur und Wissenschaft sowie mit der MA 5 - Finanzwesen hinsichtlich einer klaren und zweckmäßigen Regelung zur Ausübung der Aufsichtsrechte bei haftungsbegünstigten Kultureinrichtungen abstimmen und eine entsprechende Änderung der GEM - auch in Hinblick auf die Aufnahme ihrer Funktion als beteiligungsverwaltende Dienststelle - anregen.

Empfehlung Nr. 5:

Zur Sicherstellung korrekter Indexberechnungen sollten diese künftig mithilfe des Online-Wertsicherungsrechners der Bundesanstalt Statistik Austria vorgenommen werden. Weiters wäre seitens der MA 7 - Kultur eine Aufrechnung der an die Arnold Schönberg Center Privatstiftung zu viel ausbezahlten Förderbeträge mit künftigen Förderungen zu prüfen (s. Punkt 4.2.5).

Stellungnahme der MA 7 - Kultur:

Zur Sicherstellung korrekter Indexberechnungen wird die MA 7 - Kultur diese künftig mithilfe des Online-Wertsicherungsrechners der Bundesanstalt Statistik Austria vornehmen. Eine etwaige Aufrechnung wird geprüft.

Empfehlung Nr. 6:

Aus Gründen der Klarheit und Nachvollziehbarkeit sollten betreffend die Arnold Schönberg Center Privatstiftung Maßnahmen zur Sanierung der Widersprüche zwischen dem Gemeinderatsbeschluss und der Stiftungsurkunde sowie hinsichtlich der Förderpraxis, z.B. durch die Erwirkung eines neuen Gemeinderatsbeschlusses, getroffen werden (s. Punkt 4.2.6).

Stellungnahme der MA 7 - Kultur:

Die MA 7 - Kultur wird den beschlussfassenden Gremien einen entsprechenden Antrag vorlegen.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Mag. Werner Sedlak, MA

Wien, im September 2024